

Bericht des Rechnungshofes

Wasserverband Südliches Burgenland I

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	90
Abkürzungsverzeichnis	91
Glossar	93

Wirkungsbereich des Wasserverbands Südliches Burgenland I**Wasserverband Südliches Burgenland I**

KURZFASSUNG	97
Prüfungsablauf und -gegenstand	103
Allgemeines	103
Organisation	104
Qualität der Wasserversorgung	106
Quantitative Wasserversorgung	107
Einbindung oberflächennaher Trinkwasservorkommen	107
Notwasserversorgungskonzept	108
Wasserverbandschiene Lafnitztal	109
Kostenaufteilung	110
Ortsnetze	111
Leistungsverrechnung Oberwart	113
Personal	114
Vergaben	116
Finanzwesen	117
Finanzmanagement	131
Verbandsaufsicht	133
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	136

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Additive Entwicklung der Wertpapier- veranlagungen _____	123
Abbildung 2: Entwicklung der Devisenoptionsergebnisse _____	127
Abbildung 3: Schematische Darstellung des Finanzierungs- modells _____	129

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
exkl.	exklusive
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
JPY	Japanische Yen
km	Kilometer
kW	Kilowatt
l/sec	Liter pro Sekunde
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIBOR	London Interbank Offered Rate
m ³	Kubikmeter
Mill.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
p.a.	per anno
rd.	rund
RH	Rechnungshof

Abkürzungen



sec	Sekunde
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UV	ultraviolett
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
Verband	Wasserverband Südliches Burgenland I
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Ausübungspreis

Der Ausübungspreis einer Option bezeichnet den Preis, zu dem der Inhaber den Basiswert (z.B. Währung) innerhalb der Ausübungsfrist bzw. zum Ausübungsdatum verkaufen oder kaufen kann.

Devisenoption

Devisenoptionen zählen zu den Derivaten. Sie räumen dem Käufer das Recht ein, einen bestimmten Währungsbetrag zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) bis bzw. an einem festgelegten Tag zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Als Ausgleich für das Wahlrecht hat der Optionskäufer an den Verkäufer eine Optionsprämie zu zahlen.

EURIBOR

Als Euro Interbank Offered Rate wird der Durchschnittzinssatz, zu dem ein erstklassiges europäisches Kreditinstitut bereit ist, einem anderen Kreditinstitut mit höchster Bonität, Eurogelder kurzfristig zur Verfügung zu stellen, bezeichnet. Diese Interbankensätze basieren auf einer wesentlich breiteren Grundlage als der Euro LIBOR.

Exotische Option

Zu den exotischen Optionen zählen Optionen, deren Wirksamkeit (Aufleben und Verfall) vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses, wie z.B. dem Erreichen eines bestimmten Kurses, abhängt.

Fixvorlage

Mit einer Fixvorlage (= Barvorlage) wird ein kurzfristiger Spitzenbedarf an finanziellen Mitteln finanziert. Besondere Merkmale sind die fix vereinbarte Höhe, die fixe Laufzeit und der fixe Zinssatz des Kredits. Die Fixvorlage wird am Ende der Laufzeit zurückgezahlt (Endfälligkeit).

Glattstellung

Unter Glattstellung wird die Neutralisierung des Ursprungsgeschäfts durch Abschluss eines gegengleichen Geschäfts verstanden.

LIBOR

Die London Interbank Offered Rate bezeichnet jenen Zinssatz, den Kreditinstitute am Londoner Geldmarkt für kurzfristige Ausleihungen an Kreditinstitute mit höchster Bonität verlangen.

Pauschalrate

Wird ein Darlehen/Kredit in gleich bleibenden Teilbeträgen rückgeführt, handelt es sich um Pauschalraten. Die Pauschalraten beinhalten sowohl Kapitaltilgungen als auch Zinsen.

Referenzzinssatz

Referenzzinssätze (z.B. der CHF 3-Monats-LIBOR) sind Bezugszinssätze für andere Zinssätze. Es handelt sich zumeist um kurz- bis mittelfristige Zinssätze, an deren Änderungen sich bezugnehmende Zinssätze, z.B. variable Darlehenszinssätze, orientieren.

Stop-Loss-Limit

Stop-Loss-Limite dienen dazu, marktpreisinduzierte Verluste, z.B. durch Verkauf von Wertpapieren, zu begrenzen.

Tilgungsträger

Als Tilgungsträger werden Instrumente bezeichnet, in denen das Kapital zur Tilgung eines endfälligen Darlehens/Kredits angespart wird (z.B. Investmentfondsanteile).

Zinscap

Bei einem Zinscap handelt es sich um eine Zinsoption, bei welcher der Käufer des Optionsrechts vom Verkäufer eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zinsdifferenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem in der Option festgelegten Zinssatz bezogen auf ein bestimmtes Nominalvolumen erhält. Der Verkäufer des Zinscap erhält eine Prämie für die Übernahme dieses Risikos.



Wirkungsbereich des Wasserverbands Südliches Burgenland I

Wasserverband Südliches Burgenland I

Auf der Grundlage einer Studie aus dem Jahr 1995 wurde die Wasserversorgung im Verbandsgebiet wesentlich erweitert. Insgesamt wurden hierfür rd. 31,8 Mill. EUR investiert und damit das Verbandsziel einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Wasserversorgung erreicht.

Ab dem Jahr 2001 verfolgte der Verband das Ziel, im Wege eines Finanzierungsmodells die Zinsausgaben zu minimieren und aus Finanzgeschäften Zusatzeinnahmen zu lukrieren. Die nach Auflösung des Finanzierungsmodells Ende 2009/Anfang 2010 zunächst vorgelegenen erheblichen finanziellen Verluste in Höhe von 7,70 Mill. EUR konnten durch Maßnahmen des Verbands (Vereinbarungen mit dem Kreditinstitut) bezüglich der Devisenoptionsgeschäfte zur Gänze und bezüglich der Wertpapierveranlagungen nach Berechnungen des RH vom Mai 2010 zu rd. 58 % ausgeglichen werden (2,77 Mill. EUR von 4,78 Mill. EUR).

Damit war für den Verband unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Zinsentwicklung ein Gesamtverlust von 2,01 Mill. EUR zu erwarten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziele dieser Schwerpunktprüfung waren, die Organisation, den Personaleinsatz, die wirtschaftliche Lage und die technische Aufgabenerfüllung des Verbands sowie die Kostenverteilung auf die Verbandsmitglieder und die Transaktionen im Zusammenhang mit der Anlagenfinanzierung zu beurteilen. (TZ 1)

Wasserverbandschiene Lafnitztal

Zur Erhöhung der Transportkapazität, zur Absicherung der Versorgung bei Leitungsgebrechen und zur Einbindung von Wasserversorgungsanlagen Dritter wurde im Jahr 2005 mit der Errichtung der 23 km langen so genannten Lafnitztalschiene ein Ringschluss im Verteilnetz geplant (veranschlagte Kosten von rd. 4 Mill. EUR). Das Gesamtprojekt war weder in zeitlicher noch in budgetärer Hinsicht fixiert. (TZ 11)

Kostenaufteilung

Die entgegen der Satzung nicht nach der Einwohnerzahl, sondern nach dem tatsächlichen Wasserbezug vorgenommene Bemessung der Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden führte zu einem ungenügenden finanziellen Beitrag der so genannten notversorgten Mitglieder. (TZ 12)

Ortsnetze

Für elf von 31 Verbandsmitgliedern wickelte der Verband – allerdings nicht im Namen und auf Kosten dieser Mitglieder – auch die Verwaltung der Ortsnetze ab. Dies ermöglichte die Nutzung des fachbezogenen Wissens der Mitarbeiter des Verbands auch im Bereich des Verteilungsnetzes. Eine Reihe von nicht betreuten Ortsnetzen, an die der Verband Wasser abgibt, sind in technisch schlechtem Zustand und durch hohe Wasserverluste gekennzeichnet. Ihre Übernahme durch den Verband wäre unter der Voraussetzung sinnvoll, dass durch die Sanierungskosten nicht auch die übrigen Verbandsmitglieder belastet werden. (TZ 13)

Leistungsverrechnung Oberwart

Die Stadtgemeinde Oberwart ist der größte Wasserbezieher des Verbands, rd. 40 % der Erlöse aus der Wasserlieferung entfallen auf die Gemeinde. In einem Übereinkommen aus dem Jahr 2003 wurde ein jährlicher Wasserbezug von 1 Mill. m³ als Bemessungsbasis für eine Akontozahlung angenommen. Die vertraglich vorgesehenen jährlichen Endabrechnungen konnten aufgrund messtechnischer Probleme bisher nicht vorgenommen werden. (TZ 14)



Personal

Der Personaleinsatz war im Vergleich zu den Aufgaben des Verbands verhältnismäßig gering. Als Basis für das Dienstverhältnis des Geschäftsführers war ohne entsprechende rechtliche Grundlage das Beamtendienstrecht des Bundes angewendet worden. Grundlage für die Besoldung der übrigen Bediensteten des Verbands war das alte Vertragsbedienstetenrecht des Bundes. Das Bezugsniveau der Bediensteten wurde durch außerordentliche Vorrückungen, Umstufungen in höhere Entlohnungsgruppen und Zulagen verbessert. (TZ 16, 7)

Finanzierungsmodell

Um die Zinsausgaben zu minimieren und aus Finanzgeschäften Zusatzeinnahmen zu lukrieren, beschloss der Vorstand im Jahr 2001 ein von einem österreichischen Kreditinstitut erarbeitetes Finanzierungsmodell, das anstelle einer jährlichen Rückzahlung eines bestehenden Fremdwährungsdarlehens die Veranlagung der hierfür vorgesehenen Mittel in Wertpapieren (Tilgungsträger) vorsah. Zur Einnahmenoptimierung sollten außerdem Devisenoptionsgeschäfte beitragen. (TZ 19)

Das ab dem Jahr 1999 in Tranchen aufgenommene Fremdwährungsdarlehen (CHF) in Höhe von insgesamt 22,37 Mill. CHF wurde Ende 2009 aufgrund eines erst im Jahr 2009 gesetzten Stop-Loss-Limits in EUR konvertiert, d.h. in ein EUR-Darlehen umgewandelt. Der Kursverlust betrug 0,51 Mill. EUR. (TZ 21)

Für per Dezember 2009 erwartete Gesamtkosten in Höhe von 1,03 Mill. EUR sicherte sich der Verband gegen einen steigenden CHF-Darlehenszinssatz ab. Der Vorstand holte vor Abschluss dieses Zinscap weder Vergleichsangebote ein noch war er in der Lage, die Angemessenheit der Bepreisung zu beurteilen. Zudem war aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine der Kaufentscheidung zugrunde liegende Zinsmeinung des Vorstands zu ersehen. (TZ 23)

Der Vorstand veranlagte über 85 % der Rücklagen risikoreich (Aktien und Zertifikate), nahm keine Diversifikation vor (ausschließliche Veranlagung in die Immobilienbranche), ging ein hohes Klumpenrisiko ein (zwei Einzeltitel umfassten 86,8 % der Wertpapierveranlagungen), sah die Aktien der Immobilienanlagengesellschaft als mündelsicher an, obwohl die Veranlagung nicht im Rahmen eines sinnvollen Portfoliomix erfolgte, und handelte trotz Grundsatzbe-

schlusses nicht zeitnah. Er wählte ein Finanzierungsmodell, das mannigfaltige Risiken in sich vereinte. Hinsichtlich der Wertpapierveranlagungen ging er substanzielle Performancerisiken und betreffend die Devisenoptionsgeschäfte Wechselkurs- sowie Kontrahentenrisiken ein. (TZ 24, 28)

Während sich die Wertpapierveranlagungen in den ersten Jahren besser als geplant entwickelten, setzte 2007 insbesondere aufgrund der Finanzkrise eine steil abwärts verlaufende Trendumkehr ein. Die aus dem Verkauf des gesamten Wertpapierportfolios Ende 2009/Anfang 2010 resultierenden Verluste betrugen 4,78 Mill. EUR bzw. 48,3 % des eingesetzten Kapitals. (TZ 24)

Aus den zwischen den Jahren 2001 und 2007 getätigten insgesamt 88 Devisenoptionsgeschäften erwachsen letztlich ebenfalls Verluste in Höhe von 2,41 Mill EUR. (TZ 27)

Durch entsprechende Maßnahmen des Verbands (Vereinbarungen mit dem Kreditinstitut) konnten die finanziellen Verluste aus den Devisenoptionsgeschäften zur Gänze und jene aus den Wertpapierveranlagungen nach Berechnungen des RH vom Mai 2010 zu rd. 58 % ausgeglichen werden (2,77 Mill. EUR von 4,78 Mill. EUR). Damit war für den Verband unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Zinsentwicklung ein Gesamtverlust von 2,01 Mill. EUR zu erwarten. (TZ 25, 27)

Der Verband verfügte weder über ausreichend qualifizierte personelle Ressourcen, noch über die softwaretechnischen und organisatorischen Voraussetzungen, die im Zusammenhang mit Devisenoptionsgeschäften erforderlich gewesen wären. Es waren auch keine Instrumente eines effektiven Risikomanagements vorhanden. (TZ 29)

Der Zahlungsverkehr des Verbands wurde über zwei Konten bei unterschiedlichen Kreditinstituten abgewickelt. Dies führte durch Minussalden zu Zinsbelastungen. (TZ 30)

Verbandsaufsicht

Die von der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde herangezogene Abteilung 3 für Finanzen und Buchhaltung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bewertete das Finanzmanagement des Verbands im Jahr 2006 aufgrund eines damals ausgewiesenen (nicht realisierten) Ertrags von rd. 1,42 Mill. EUR aus den Veranla-



gungen in Immobilienaktien und aus den Devisenoptionsgeschäften als sehr erfolgreich. Sie wies zwar auf ein gewisses Risiko in Bezug auf die Devisenoptionsgeschäfte hin, setzte aber keine Maßnahmen zur Abklärung von Art und Risiko der Finanztransaktionen sowie deren Konformität mit dem Verbandszweck. Auf die Rechtsfrage, ob die Devisenoptionsgeschäfte und die Darlehensaufnahme zum Zweck der Veranlagung von den Verbandszwecken erfasst sind, ging die wasserrechtliche Aufsichtsbehörde nicht ein. (TZ 31)

Verbandsorganisation

Der Wasserverband Südliches Burgenland I bestand aus 24 Gemeinden des Bezirkes Oberwart, sechs Gemeinden des Bezirkes Güssing und eine Wassergenossenschaft. Der Verband war im Wesentlichen mit der Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen, mit der Planung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser und der Errichtung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen betraut. Auf der Grundlage einer Studie aus dem Jahr 1995 wurde die Wasserversorgung im Verbandsgebiet wesentlich erweitert. Insgesamt wurden hierfür rd. 31,8 Mill. EUR investiert und damit das Verbandsziel einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Wasserversorgung erreicht. (TZ 2)

Organe des Verbands waren entsprechend den Vorgaben des WRG die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle. Die Zusammensetzung der Organe entsprach den rechtlichen Vorgaben. Ihre Tätigkeit war nachvollziehbar dokumentiert. Eine Geschäftsordnung, um die Befugnisse des Geschäftsführers in Abgrenzung zu den Aufgaben des Vorstandes eindeutig zu regeln, fehlte. (TZ 3, 4)

Die Aufwandsentschädigung für den Obmann wurde vor allem aufgrund der allgemeinen Erhöhung der Bürgermeisterbezüge im Jahr 2008 im Burgenland nahezu verdoppelt. Für die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen gab es, abgesehen von den budgetären Beschlüssen (Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss), keinen eigenen Beschluss der Mitgliederversammlung, obwohl diese nach der Satzung für die Entschädigung der Funktionäre zuständig gewesen wäre. (TZ 5)

Kurzfassung

Wasserversorgung

Die regelmäßig durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen belegen die Funktionsfähigkeit der Anlagen und die gute Qualität des in Verkehr gebrachten Trinkwassers. Auch bei Extremwetterlagen in der Vergangenheit und bei Stromausfall reichte die Anlagenkonzeption des Verbands aus, um den Spitzenwasserbedarf zu decken. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung wertvoller Trinkwasserressourcen sollte auch das Überschusswasser aus Quellen im Wechselgebiet genutzt werden. (TZ 7 bis 9)

Kenndaten des Wasserverbands Südliches Burgenland I					
Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Satzung zuletzt geändert am 29. Mai 2007				
Mitglieder	30 Gemeinden aus den Bezirken Oberwart und Güssing und die Wassergenossenschaft Altschlaining				
Einrichtungen	25 Brunnen, 25 Behälter, 700 km Transport- und Verteilnetz, etwa 50.000 versorgte Einwohner				
Gebahrung	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mill. EUR				
ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	2,19	2,33	11,08	6,36	6,32
Ausgaben	2,28	2,18	13,67	7,64	1,80
+ Überschuss/Abgang	- 0,09	0,15	- 2,59	- 1,28	4,52
außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	0,92	0,66	0,70	0,81	1,71
Ausgaben	2,37	1,07	0,56	1,72	1,43
+ Überschuss/Ausgaben	- 1,45	- 0,41	0,14	- 0,91	0,28
	Anzahl				
Personal (31. Dezember) in VZÄ	7,25	7,25	7,25	9,25	8,50

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2010 die Gebarung des Wasserverbands Südliches Burgenland I (Verband). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2009. In Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen. Ziele dieser Schwerpunktprüfung waren, die Organisation, den Personaleinsatz, die wirtschaftliche Lage und die technische Aufgabenerfüllung des Verbands sowie die Kostenverteilung auf die Verbandsmitglieder und die Transaktionen im Zusammenhang mit der Anlagenfinanzierung zu beurteilen.

Der Überprüfung lag auch ein Ersuchen der Mitgliederversammlung des Verbands aus dem Jahr 2009 zugrunde.

Zu dem im November 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Verband im Jänner 2011 und der Landeshauptmann des Burgenlandes im März 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2011.

Allgemeines

2 (1) Der Verband wurde 1963 unter dem Namen Wasserverband Rumpersdorf-Neumarkt auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes¹ (WRG) errichtet und im Jahr 1969 in Wasserverband Südliches Burgenland I umbenannt. Verbandsmitglieder waren zur Zeit der Gebarungsprüfung 24 Gemeinden des Bezirks Oberwart, sechs Gemeinden des Bezirks Güssing und eine Wassergenossenschaft.

Die Aufsicht über den Verband oblag gemäß § 96 WRG dem Landeshauptmann.

(2) Für seine Mitglieder war der Verband im Wesentlichen mit der Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen, mit der Planung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser und der Errichtung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen betraut.

Die Herstellung von Ortsnetzen fiel grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich des Verbands.²

(3) Auf der Grundlage einer Studie aus dem Jahr 1995³ wurde die Wasserversorgung im Verbandsgebiet wesentlich erweitert. Der Verband verfügte über fünf Wasserwerke, eine Vielzahl von Brunnen und Quelfassungen und Hochbehältern.

¹ Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

² Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Verband diese Aufgaben im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

³ OAR Ing. Peter Gortan: Wasserversorgung südliches Burgenland Stand 1995

Dem Transport und der Verteilung des Trinkwassers diene ein rd. 700 km langes Leitungsnetz.

Insgesamt investierte der Verband zwischen 1995 und Mai 2010 rd. 31,8 Mill. EUR in den Ausbau der Wasserversorgung. Die Investitionstätigkeit des Verbands war damit als weitgehend abgeschlossen zu betrachten.

Organisation

Verbandsorgane

- 3.1** Verbandsorgane waren entsprechend den Vorgaben des WRG die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle.

Die Mitgliederversammlung war das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Insbesondere oblagen ihr die Wahl der anderen Organe, die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Jahresrechnungsabschluss, den Maßstab für die Aufteilung der Kosten und die Entlastung der Funktionäre.⁴

Der Vorstand bestand aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Zu seinen Aufgaben zählten die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresrechnungsabschlusses, die Einstellung von Personal und die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Auftragsvergabe. Der Obmann vertrat den Verband nach außen; ihm oblag die Besorgung der laufenden Geschäfte.⁵

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen fanden regelmäßig statt. Ihre Ergebnisse wurden protokolliert.

- 3.2** Die Zusammensetzung der Organe entsprach den rechtlichen Vorgaben. Ihre Tätigkeit war nachvollziehbar dokumentiert.

Geschäftsführer

- 4.1** Die Funktion des Geschäftsführers übte der technische Leiter des Wasserverbands seit dem Jahr 2003 aus. Er führte die Geschäfte in Ermangelung einer Geschäftsordnung aufgrund eines Auftrags des Vorstands aus. Sowohl das WRG als auch die Verbandssatzung schrieben eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung vor, in der die Befugnisse des Geschäftsführers zur Besorgung bestimm-

⁴ § 10 der Satzung

⁵ § 12 und § 15 der Satzung



ter regelmäßiger Geschäfte sowie die Vertretung des Verbands nach außen in diesen Angelegenheiten zu regeln wären.⁶

4.2 Der RH empfahl, umgehend eine Geschäftsordnung zu beschließen, um die Befugnisse des Geschäftsführers in Abgrenzung zu den Aufgaben des Vorstands eindeutig zu regeln.

Aufwandsentschädigung der Funktionäre

5.1 Der Obmann und sein Stellvertreter erhielten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe an die Bezüge der Bürgermeister nach dem burgenländischen Gemeindebezügegesetz angepasst war. Während die Aufwandsentschädigung im Jahr 2006 für den Obmann insgesamt 14.000 EUR ausmachte (14-mal 1.000 EUR), betrug sie ab dem Jahr 2008 bereits 27.000 EUR (12-mal 2.250 EUR). Der Obmannstellvertreter erhielt in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 40 % der Aufwandsentschädigung des Obmanns.

Grund für die Erhöhung dieser Bezüge war in erster Linie die allgemeine Erhöhung der Bürgermeisterbezüge im Burgenland im Jahr 2008; zum geringeren Teil auch die ursprüngliche Anlehnung der Aufwandsentschädigung an den Bezug eines Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner, die schrittweise auf den Bezug eines Bürgermeisters einer Gemeinde bis 1.000 Einwohner angehoben wurde. Für die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen gab es, abgesehen von den budgetären Beschlüssen (Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss), keinen eigenen Beschluss der Mitgliederversammlung, obwohl diese nach der Satzung für die Entschädigung der Funktionäre zuständig gewesen wäre.⁷

5.2 Der RH vermerkte kritisch das Fehlen gesonderter Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Aufwandsentschädigung der Funktionäre insbesondere im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Obmanns seit dem Jahr 2008 (um rd. 90 %). Er empfahl, dies ehestmöglich nachzuholen.

⁶ siehe § 88e Abs. 7 WRG 1959 und § 10 Abs. 1 Z 9 i.V.m. § 15 der Satzung

⁷ siehe § 10 Abs. 1 Z 12 der Satzung

Organisation

Mitgliederversammlung – Stimmrecht

- 6.1** Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtete sich nach der Zahl der Beitragsanteile, die sich aus dem tatsächlichen Anteil an den Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten ergab.⁸ Laut Satzung sollten für die Ermittlung des Anteils die Einwohnerzahlen der Mitglieder gemäß letzter Volkszählung herangezogen werden. Da die Kostenaufteilung auf die Mitglieder – abweichend von der Satzung und in Kenntnis der Mitgliederversammlung – im Wesentlichen nach dem gemessenen Wasserverbrauch erfolgte, fehlte die Grundlage für die Ermittlung der Stimmrechte. Praktisch wurden die Stimmrechte zuletzt nach der Einwohnerzahl gemäß letzter Volkszählung festgelegt.
- 6.2** Der RH wies darauf hin, dass die Verbandssatzung die formale Basis für Beschlüsse der Mitgliederversammlung darstellt.

Er regte an, die Ermittlung der Stimmrechte in einer Form zu regeln, die eine einfache, zweifelsfreie und über die Zeit konstante Festlegung erlaubt.

Eine Möglichkeit wäre, die Ermittlung der Stimmrechte nach der Einwohnerzahl gemäß letzter Volkszählung in der Satzung zu verankern und damit die in der Praxis gepflogene Vorgangsweise rechtlich entsprechend abzusichern.

Qualität der Wasserversorgung

- 7** Aufgrund der geologischen Gegebenheiten stehen im Südburgenland oberflächennahe Grundwasservorkommen nur begrenzt zur Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Mit dem Aufbau zentraler Wasserversorgungsanlagen zu Beginn der 1950er-Jahre begann die systematische Nutzung von Tiefengrundwässern, welche die Basis der Wasserversorgung im Verbandsgebiet darstellen.

Diese Wasservorkommen sind qualitativ aufgrund der überlagernden, dichten Deckschichten weitgehend vor menschlichen Einflüssen gesichert. Dies lässt sich bspw. anhand der sehr geringen Nitratwerte des Rohwassers zeigen.

Die aus natürlichen Quellen stammenden Eisen- und Manganwerte des Rohwassers lagen regelmäßig über den Grenzwerten, so dass diesbezüglich in den Wasserwerken eine Aufbereitung in Form einer Belüftung und Filtration mit anschließender UV-Desinfektion erfolgte.

⁸ § 11 Abs. 4 der Satzung unter Bezug auf § 8, der den Maßstab für die Kostenaufteilung vorgibt



Die regelmäßig durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen belegten die Funktionsfähigkeit der Anlagen und die gute Qualität des in Verkehr gebrachten Trinkwassers.

Quantitative Wasserversorgung

- 8.1** Die Jahre 2002, 2003 und 2007 waren witterungsbedingt, durch sehr hohe Wasserverbräuche in den Sommermonaten gekennzeichnet. Die Daten der einzelnen Brunnenanlagen, wie bspw. die aktuell geförderte Wassermenge und die Wasserspiegellagen, wurden kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet. Mit Reinwasserabgabemengen bis zu rd. 80 l/sec im Wasserwerk Oberwart und bis zu 65 l/sec im Wasserwerk Pinkafeld (Konsens 40 l/sec) konnten die Spitzenbedarfe gedeckt werden; dadurch sank bei einzelnen Brunnen der Wasserspiegel erheblich, was auf das Erreichen der Leistungsgrenzen hinwies.

Der Verband erweiterte in der Folge das Wasserwerk Pinkafeld und erreichte im Jahr 2009 eine Verdoppelung des Konsenses auf 80 l/sec.

Weiters erweiterte der Verband das Wasserwerk Güttenbach auf eine Kapazität von rd. 20 l/sec und band es in sein Verteilnetz ein. Damit wurde auch ein Verbund mit dem Wasserwerk Unteres Lafnitztal geschaffen.

- 8.2** Die Extremwetterlagen in der Vergangenheit zeigten, dass die Anlagenkonzeption des Verbands ausreicht, auch den Spitzenwasserbedarf zu decken. Die vorgenommenen Erweiterungen dienten einerseits der Erhöhung der Versorgungssicherheit und führten zudem zu einem örtlichen Ausgleich der Inanspruchnahme des Grundwasserdargebots.

Einbindung oberflächennaher Trinkwasservorkommen

- 9.1** Eine Dissertation⁹ an der Universität für Bodenkultur Wien untersuchte im Jahr 2000 die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung von Tiefengrundwasservorkommen u.a. am Fallbeispiel der Wasserversorgung im Raum Oberwart. In der Arbeit wurden Tiefengrundwässer aufgrund ihres natürlichen Schutzes vor menschlichen Einflüssen als wasserwirtschaftlich besonders wertvoll eingestuft.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass eine quantitative Abschätzung des Grundwasserdargebots und dessen Erneuerung nicht möglich war.

⁹ Dipl.-Ing. Helmut Herlicska: „Wasserwirtschaftliche Aspekte zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Tiefengrundwasservorkommen unter besonderer Berücksichtigung von Fallbeispielen des Burgenlandes“, Oberwart, im August 2000

Einbindung oberflächennaher Trinkwasservorkommen

Ein schonender Umgang mit der wertvollen Ressource ist vorrangiges Ziel der Burgenländischen Wasserwirtschaft. Als Konsequenz wurde in der Arbeit generell eine Ressourcenentlastung in Form der weitgehenden Einbindung oberflächennaher Grundwasservorkommen in die Trinkwasserversorgung empfohlen.

Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Pinkafeld erfolgte in der Regel aus eigenen Anlagen. Zur Sicherstellung der Versorgung trat die Stadtgemeinde im Jahr 1996 dem Verband bei. Im Zuge der Erörterung des Verbandsbeitritts wurde auch die Möglichkeit erwogen, Überschusswasser aus Quellen im Wechselgebiet an den Verband abzugeben.

Nach Aussage des Geschäftsführers des Verbands war der ungenützte Quellüberlauf erheblich und betrug witterungsabhängig bis zu 70 l/sec. Die technischen Einrichtungen zur Übernahme entsprechender Wassermengen durch den Verband waren nur zum Teil vorhanden.

- 9.2** Der RH war der Ansicht, dass im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung wertvoller Trinkwasserressourcen oberflächennahe Wasserspender jedenfalls genutzt werden sollten. Er empfahl dem Verband, die wasserwirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Überschusswassers aus Quellen im Wechselgebiet zu prüfen.

Notwasserversor- gungskonzept

- 10.1** Die Wassergewinnung aus Brunnen und die Wasseraufbereitung erfordern den Einsatz elektrischer Anlagen (Pumpen, Kompressoren), die bei Stromausfällen lahmgelegt werden. Dieser Problematik Rechnung tragend erarbeitete die HTBL Pinkafeld im Jahr 2008 im Rahmen einer Projektarbeit¹⁰ die strategische Vorgangsweise bei einem vollständigen Stromausfall im Wasserversorgungsgebiet des Verbands.

Die Projektarbeit kam zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Hochbehälter in Kombination mit mittlerweile verwirklichten, geringfügigen Adaptierungen im Leitungsnetz eine Aufrechterhaltung der Wasserversorgung für sieben Tage ermöglichen.

Mit Hilfe eines Notstromaggregats mit einer Leistung von 125 kW könnten die Brunnenpumpen im Wasserwerk Pinkafeld betrieben werden und auf diese Weise eine über diese Dauer hinausgehende Versorgung gewährleistet werden.

¹⁰ HTBL Pinkafeld – Höhere Abteilung für Maschineningenieurwesen, Wasserbedarf bei Stromausfall, Betreuer DI (FH) Erich Draxler, Mai 2008

**Wasserverbund-
schiene Lafnitztal**

10.2 Der RH bewertete die Umsicht des Verbands positiv, die Wasserversorgung in Ausnahmesituationen zu gewährleisten. Die unter ungünstigen Bedingungen erreichbare Versorgungsdauer erscheint jedenfalls ausreichend, praktisch zu erwartende Stromausfälle zu überbrücken.

11.1 Mit dem Ausbau des Wasserwerks Pinkafeld auf eine Kapazität von 80 l/sec stand ein leistungsfähiger Wasserspender im Norden des Versorgungsgebiets zur Verfügung, der über eine Transportleitung mit einer Kapazität von lediglich 40 l/sec mit den Hochbehältern in Oberwart verbunden war.

Zur Erhöhung der Transportkapazität und zur Absicherung der Versorgung bei Leitungsgebrechen plante der Vorstand im Jahr 2005 mit der so genannten Lafnitzalschiene einen Ringschluss im Verteilnetz. Weitere Vorteile dieses Projekts wären der Leitungsverbund mit den Anlagen des Wasserverbands Stögersbachtal und die Möglichkeit, bisher nur im Pumpbetrieb aus Oberwart zu versorgende Gebiete kostengünstig mit Eigendruck entsprechend der Höhenlage zu versorgen.

Für die Herstellung dieser rd. 23 km langen Transportleitung waren Kosten von rd. 4 Mill. EUR geplant und eine entsprechende finanzielle Beteiligung der Nutzer des Verbundsystems vorgesehen.

Das Projekt sollte in mehreren Teilen realisiert werden. Als erster Teilabschnitt sollte eine Leitung vom Hochbehälter Oberwart ins Industriegebiet Kemetten mit einer Länge von 4,6 km und Projektkosten von 0,9 Mill. EUR errichtet werden. Diese Leitung sollte zudem die Löschwasserversorgung im Industriegebiet in der Gemeinde Kemetten sicherstellen und den sonst – in geringerer Leitungsdimension – erforderlichen Ausbau des Ortsnetzes ersetzen. Die Gemeinde Kemetten sah hierfür einen Kostenbeitrag an den Verband von 110.000 EUR vor.

11.2 Der RH bewertete das Projekt vor allem im Hinblick auf den Umstand positiv, dass das Wasserwerk Pinkafeld verstärkt eingebunden werden kann, was im Sinne der Nachhaltigkeit zu einer Entlastung der Brunnen in Oberwart führt.

Der RH empfahl, im Zuge der Errichtung des ersten Teilabschnitts die Verwirklichung des Gesamtprojekts in zeitlicher und budgetärer Hinsicht, einschließlich der finanziellen Beteiligung dritter Nutzer, zu fixieren.

Kostenaufteilung

12.1 (1) Im Jahr 1997 wurde in der Verbandssatzung der Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten neu festgelegt.¹¹ Danach waren die Herstellungskosten unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Erhaltungs- und Betriebskosten waren nach dem auf Grundlage der Einwohnerzahl der Mitglieder errechneten Wasserverbrauch aufzuteilen.

(2) Tatsächlich wurden die Herstellungskosten nach einem im Jahr 1995 festgelegten Schlüssel (Gortan-Studie) aufgeteilt, wobei lediglich die damals geplanten Baukosten in Höhe von rd. 11,5 Mill. EUR Basis der Aufteilung waren. Diese Vorgangsweise wurde regelmäßig in den Mitgliederübereinkommen anlässlich des Beitritts zum Verband festgeschrieben.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren bereits rd. 31,8 Mill. EUR investiert worden.

(3) Auch die Verteilung der Erhaltungs- und Betriebskosten erfolgte entgegen der Satzung nicht nach – entsprechend der Einwohnerzahl – errechneten Verbräuchen, sondern nach gemessenen Verbräuchen auf der Basis gestaffelter Wasserpreise. Dabei wurde unterschieden in Mitglieder, die ihren Wasserbedarf zur Gänze vom Verband beziehen, und in solche, die nur im Falle unzureichender Eigenversorgung Wasser abnehmen (so genannte notversorgte Mitglieder).

(4) Nach Abschluss wesentlicher Investitionsvorhaben ermittelte die Geschäftsführung im Jahr 2004 die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Eigenanteile an den Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 13,1 Mill. EUR und stellte diese den bisher geleisteten Beiträgen von 4,8 Mill. EUR gegenüber. Dementsprechend wurden rd. 8,3 Mill. EUR oder rund zwei Drittel der Eigenanteile aus den Erlösen aus der Wasserlieferung finanziert. Auf die notversorgten Mitglieder entfiel gemäß zitierte Berechnung ein nicht bedeckter Eigenanteil von rd. 4,66 Mill. EUR, der einem Amortisationsbetrag von jährlich rd. 0,32 Mill. EUR entsprach.¹² Die Einnahmen aus der Wasserlieferung an diese Mitglieder betragen im Zeitraum 2006 bis 2009 durchschnittlich 0,10 Mill. EUR und somit lediglich ein Drittel der Herstellungskosten der Anlagen.

¹¹ § 8 Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten

¹² Laufzeit 25 Jahre, Zinssatz 4,6 % pro Jahr



12.2 Der RH war der Ansicht, dass die Regelungen der Satzung hinsichtlich der Kostenaufteilung dem Umstand Rechnung trugen, dass der überwiegende Teil der im Verband anfallenden Kosten unabhängig von der abgegebenen Trinkwassermenge anfiel, also Fixkostencharakter hatte, und im Wesentlichen lediglich von der Anlagenkapazität bestimmt war.¹³ Die Anwendung der in der Satzung vorgesehenen Methode der Kostenaufteilung würde das finanzielle Gleichgewicht des Verbands, unabhängig von den witterungsbedingten Schwankungen des Wasserverbrauchs, sicherstellen. Die in der Satzung nicht vorgesehene Abrechnung nach dem tatsächlichen Wasserbezug führte, im Zusammenwirken mit einer nur zu etwa einem Drittel erfolgten Vorschreibung der Eigenanteile, zu einem ungenügenden Kostenbeitrag der – nur wenig Wasser beziehenden – notversorgten Mitglieder.

Zur Anpassung der Erlösstruktur an die Kostenstruktur des Verbands empfahl der RH die Einführung eines Grundpreises auch für notversorgte Mitglieder. Dieser sollte einen festzulegenden Teil der Aufwendungen des Verbands decken und als Fixkostenanteil verbrauchsunabhängig, entsprechend dem Aufteilungsschlüssel für die Eigenanteile, auf die Mitglieder aufgeteilt werden.

Als Richtgröße des verbrauchsunabhängig zu deckenden Aufwands könnte bspw. der im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 vorgesehene Anteil von 25 % herangezogen werden.¹⁴ Die Tarifordnung des Verbands, die in den Fällen der Übernahme der Abrechnung mit den Endverbrauchern zur Anwendung kam, sah eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr vor, deren Aufkommen auch etwa diesem Anteil entsprach.

Ortsnetze

13.1 (1) Die Verbandssatzung legte sinngemäß fest, dass die Herstellung und Verwaltung von Ortsnetzen grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich des Verbands fällt.¹⁵ Über Antrag eines Verbandsmitglieds kann der Verband auch die Durchführung dieser technischen und administrativen Aufgabenbereiche im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen.

Auf dieser satzungsmäßigen Grundlage wickelte der Verband für elf Mitgliedsgemeinden die Verwaltung der Ortsnetze einschließlich der Abrechnung des Wasserbezugs mit den Endverbrauchern ab.

¹³ Nach einer Analyse des RH ergab sich auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses 2009 ein Anteil der Fixkosten von rd. 86 %.

¹⁴ NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-0 i.d.g.F., § 9 Bereitstellungsgebühr

¹⁵ § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung

Im Gegensatz zur Satzung trat der Verband auf Basis von Beschlüssen der Mitgliederversammlung in diesem Bereich eigenständig auf. Die aus der Ortsnetzbetreuung erwachsenden Kosten verblieben im Regelfall im Verbandsbereich und wurden aus den gemäß einheitlichem Tarifblatt vom Endverbraucher eingehobenen Entgelten bestritten. Mit der Übertragung der Ortsnetze gaben die Mitglieder auch ihr Recht zur Einhebung von Wassergebühren auf. Die Möglichkeit der Vorschreibung ihrerseits übernommener (fremdfinanzierter) Kostenanteile an den Verbandsanlagen bzw. noch zu tragender Reparaturaufwendungen an die Endverbraucher war damit erloschen.

(2) Zur Vermeidung hoher Sanierungsaufwendungen für den Verband wurden Ortsnetze nur dann übernommen, wenn sie in gutem technischen Zustand waren. Eine gesonderte Kalkulation der in den Verband integrierten Ortsnetze bestand nicht.

Eine Reihe von nicht betreuten Ortsnetzen, an die der Verband Wasser abgab, waren in technisch schlechtem Zustand und durch hohe Wasserverluste gekennzeichnet. In einem Ortsnetz traten beispielsweise Wasserverluste von über 50 % auf.

- 13.2** Der RH erachtete die Übernahme der Verwaltung von Ortsnetzen durch den Verband positiv. Hierdurch können das fachbezogene Wissen der Mitarbeiter des Verbands auch im Bereich des Verteilungsnetzes eingesetzt und Synergieeffekte genutzt werden.

Technische Gebrechen in Ortsnetzen, verbunden mit hohen Wasserverlusten, erfordern vor allem im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit den Trinkwasservorkommen entsprechende Sanierungsmaßnahmen. Eine Übernahme dieser Aufgabe durch den Verband wäre nach Ansicht des RH unter der Voraussetzung sinnvoll, dass durch die Sanierungskosten nicht auch die übrigen Verbandsmitglieder belastet werden. Die bestehende Praxis, die Ortsnetze über einen einheitlichen Wasserpreis zu finanzieren, müsste deshalb geändert werden. Die Preisfestsetzung für die Endverbraucher wäre auf Grundlage einer Kalkulation vorzunehmen, in der auch eine etwaige Sanierung zu berücksichtigen wäre.

Eine getrennte Kalkulation der übernommenen Ortsnetze erscheint jedenfalls geboten, als die Satzung eine individuelle Abrechnung mit den Mitgliedern vorsah. Auch die von den Mitgliedern getragenen anteiligen Kosten für Verbandsanlagen wären in die Rechnung aufzunehmen, um einen vollständigen Kostennachweis gegenüber dem Wasserbezieher zu gewährleisten.

**Leistungsverrechnung Oberwart**

14.1 Die Stadtgemeinde Oberwart war der größte Abnehmer des Verbands; rd. 40 % der Erlöse aus der Wasserlieferung entfielen auf die Stadt. In einem Übereinkommen mit dem Verband aus dem Jahr 2003 wurde auf der Grundlage einer Wasserlieferung von jährlich 1 Mill. m³ ein Wasserpreis von 0,6 EUR/m³ festgelegt und entsprechend eine monatliche Akontierung von 50.000 EUR vereinbart. Im Wasserpreis war ein Betrag von 0,0918 EUR/m³ für die Amortisation des Anteils der Stadt an den Verbandsanlagen enthalten. Eine Endabrechnung des exakten Wasserverbrauchs war jeweils im Jänner des folgenden Jahres vereinbart.

Bis zur Zeit der Überprüfung durch den RH wurden Akontierungen entsprechend einem angenommenen Wasserbezug von 1 Mill. m³ und Jahr geleistet, eine Endabrechnung der einzelnen Jahre erfolgte nicht. Begründet wurde dies mit einer technisch komplizierten Vernetzung der Transportleitungen, so dass eine Messung der gelieferten Wassermengen nicht einfach möglich war. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH lag ein Projekt über ein entsprechendes Messkonzept vor, das eine Quantifizierung der gelieferten Wassermengen ermöglichen würde.

14.2 Der RH verwies auf den erheblichen Zeitverzug bei der Umsetzung des Übereinkommens. Zudem erachtete der RH eine Verbrauchsmessung als Basis der Ermittlung der Verluste im Ortsnetz und eines sich daraus ergebenden allfälligen Sanierungsbedarfs für erforderlich und empfahl die umgehende Realisierung des Messkonzepts.

14.3 *Laut Stellungnahme des Verbands seien die erforderlichen Messzähler im Jahr 2010 eingebaut worden. Ab dem Jahr 2011 würden die Verbrauche auf der Grundlage der Ablesung der Zähler monatlich mit der Stadtgemeinde Oberwart verrechnet.*

14.4 Der RH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis, merkte aber zugleich kritisch an, dass der Verband über Jahre hinweg nicht in der Lage war, den exakten jährlichen Wasserverbrauch der Stadtgemeinde Oberwart festzustellen. Auf Grundlage der Ergebnisse für das Jahr 2011 sollten im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Oberwart die ausstehenden Endabrechnungen nachgeholt werden.

Personal

Qualifikation der Mitarbeiter

15.1 Neben einem Geschäftsführer und einer (für Rechnungswesen, Personal und Controlling zuständigen) Buchhalterin beschäftigte der Verband sieben Arbeiter als Wasserwarte, die im Bereich der Wasserwerke, zur Betreuung der Ortsnetze und bei den Endverbrauchern eingesetzt waren.¹⁶ Die Wasserwarte waren durchwegs gut qualifizierte Facharbeiter (Lehrabschlusszeugnisse über Installationstechnik bzw. Elektrotechnik), die über eine mehrjährige praktische Erfahrung verfügten. Stellenbeschreibungen der Wasserwarte fehlten, wobei das Anforderungsprofil für alle annähernd gleich war (während des verpflichtenden Bereitschaftsdienstes war ein Einsatz in allen Aufgabenbereichen möglich). Die Wassermeisterprüfung hatten zwei von sieben Facharbeitern abgelegt, eine diesbezügliche Differenzierung bei der laufenden Besoldung der Bediensteten war nicht vorgesehen.

15.2 Der RH anerkannte den im Vergleich zu den Aufgaben des Verbands verhältnismäßig geringen Personaleinsatz mit qualifizierten Fachkräften. Er hielt Stellenbeschreibungen für die Wasserwarte insbesondere im Hinblick auf allfällige Neuaufnahmen und die Absolvierung der Wassermeisterprüfungen für alle Wasserwarte zur Angleichung des Qualifikationsniveaus für erforderlich.

Besoldungsschemen

16.1 (1) Grundlage für die Besoldung der Bediensteten des Verbands¹⁷ waren die Besoldungsschemen aus dem Vertragsbedienstetenrecht des Bundes. Vorrückungstichtage wurden – außer bei einem Bediensteten – nicht berechnet. Zur Anwendung kamen die bis in das Jahr 1999 für Neueintretende beim Bund geltenden Entlohnungsschemen I und II.¹⁸ Eine Überleitung der Bediensteten des Verbands in die ab 1999 für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden günstigeren Besoldungsschemen¹⁹ erfolgte ebenso wenig wie deren Anwendung auf Neueintretende.²⁰

Zur Heranführung der Bezüge nach den alten – besoldungsmäßig weniger günstigen – Schemen an ein aktuelles Bezugsniveau genehmigte der Obmann des Verbands vor allem bis Ende 2006 den Bedienste-

¹⁶ u.a. waren sie für Wasseranschlüsse, Rohrbrüche, Wasserzähleraustausch, Absperrungen für säumige Kunden etc. zuständig

¹⁷ mit Ausnahme des Geschäftsführers (siehe unten)

¹⁸ Entlohnungsgruppen a bis e bei den Angestellten und p1 bis p5 bei den Arbeitern

¹⁹ Entlohnungsgruppen v1 bis v5 bzw. h1 bis h5

²⁰ Eine Anwendung der neuen Besoldungsschemen war im Bundesbereich durch Überleitung möglich bzw. für neu eintretende Bedienstete sogar verpflichtend, vgl. die §§ 88 und 89 VBG 1948; im Besoldungsrecht der burgenländischen Gemeinde-Vertragsbediensteten waren zwar die alten Entlohnungsschemen weiterhin auf Neueintretende anwendbar, allerdings wurde eine Ergänzungszulage in der Höhe mehrfacher Biennalsprünge gewährt.



ten außerordentliche Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen oder Umstufungen in eine höhere Entlohnungsgruppe.

(2) Auf das Dienstverhältnis des Geschäftsführers war zunächst das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes²¹ anzuwenden. Eingestuft war der Geschäftsführer in das Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a/17. In einem neuen Dienstvertrag vom 14. Juli 2006 vereinbarte der Vorstand des Verbands mit dem Geschäftsführer die Anwendung des Beamtendienstrechtsgesetzes des Bundes auf sein Dienstverhältnis. Neu eingestuft wurde der Geschäftsführer in das Entlohnungsschema VII der Beamten, Gehaltsstufe 4. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterlagen weiterhin den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 104/1985 i.d.g.F.). Nach Angaben des Verbands erfolgte diese Neueinstufung aufgrund einer Empfehlung der aufsichtsbehördlichen Gutachter des Landes.

16.2 (1) Durch die Anwendung eines öffentlich-rechtlichen Besoldungsschemas auf Bedienstete von Wasserverbänden werden gleichartige Tätigkeiten im öffentlichen bzw. öffentlichkeitsnahen Bereich gleich entlohnt. Dieses, mit der Anwendung eines öffentlich-rechtlichen Besoldungsschemas zu verfolgende Ziel erreichte der Wasserverband allerdings durch nicht systemkonforme Bezugsanpassungen in höhere Entlohnungsgruppen nicht. Die außerordentlichen Besoldungsmaßnahmen kompensierten die nicht erfolgte Überleitung der Bediensteten in die besser dotierten (aktuell gültigen) Vertragsbedienstetenschemen des Bundes.

(2) Für den Geschäftsführer des nach Wasserrecht gebildeten Verbands war nach Ansicht des RH die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mangels fehlender rechtlicher Grundlage nicht möglich. Der RH hielt auch die bloße Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen des Beamtendienstrechtes des Bundes auf den Geschäftsführer eines Wasserverbands für unzweckmäßig, weil dies zu rechtlichen Problemen bei der Gewährung von Abfertigungs- und Pensionsansprüchen führt und zudem die Arbeitsgerichte in systemwidriger Weise das öffentlich-rechtliche Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis anzuwenden hätten.

Der RH empfahl dem Wasserverband, die Überleitung aller Bediensteten einschließlich des Geschäftsführers in das (neue) Vertragsbedienstetenschema des Bundes nach § 89 i.V.m. § 71 VBG 1948 (v und h) mög-

²¹ nach dem am 19. Mai 2004 vereinbarten Dienstvertrag

lichst kostenneutral nachzuholen.²² Außerordentliche Vorrückungen und Umstufungen der Bediensteten in höhere Entlohnungsgruppen wären in Hinkunft zu unterlassen. Die Einstufungen neu eintretender Bediensteter in das Besoldungsschema sollte zudem nur mehr auf Grundlage von Vorrückungsstichtagsberechnungen erfolgen.

16.3 *In seiner Stellungnahme betonte der Verband, dass die Anwendung des Beamtendienstrechtes auf den Geschäftsführer auf Anraten eines Prüforgans des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Zuge der Überprüfung der Gebarung der Jahre 2003 bis 2005 erfolgt sei.*

Zulagen und Nebengebühren

17.1 Der Verband gewährte den Bediensteten Zulagen und Nebengebühren nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden Regelungen.²³ Ende 2009 beschloss der Vorstand des Verbands allerdings, die Nebengebühren und Zulagen nunmehr auf Basis der Beschlüsse der Landesregierung für vergleichbare Landesbedienstete auszuführen. Auf Grundlage dieses Beschlusses erhielten zwei Bedienstete des Verbands ab dem Jahr 2010 eine Bildschirmzulage von rd. 60 EUR brutto, obwohl diese Zulage im Landesbesoldungsrecht bereits abgeschafft worden war. Die Schmutzzulage der Wasserwarte erhöhte sich aufgrund dieses Beschlusses ab dem Jahr 2010 fast um das Dreifache (von rd. 48 EUR auf rd. 140 EUR brutto).

17.2 Nach Ansicht des RH sollte der Verband den Bediensteten nur aktuell bestehende Zulagen und Nebengebühren gewähren, die auch das herangezogene öffentliche Besoldungsschema vorsieht. Die Zuerkennung der Bildschirmzulage sollte daher entfallen. Die Schmutzzulage wiederum sollte nur mehr auf Basis der nach der Überleitung zur Anwendung kommenden bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage gewährt werden.²⁴

Vergaben

18.1 Die Ausschreibungen der einzelnen Bauabschnitte der Verbandsanlagen²⁵ ließ der Verband über ein technisches Büro bzw. über einen Ziviltechniker durchführen. Die vom RH stichprobenweise überprüften Ausschreibungen von Bau- und Lieferleistungen entsprachen dabei den Bestimmungen des jeweils anzuwendenden Bundesvergabegesetzes.

²² Als Alternative wäre aber auch eine Entlohnung nach dem Vertragsbedienstetenrecht des Landes oder der Gemeinden möglich.

²³ vgl. die §§ 17b, 120 des Gehaltsgesetzes: insbesondere Verwaltungsdienstzulage, Bereitschaftsentschädigung und Schmutzzulage

²⁴ § 19a Gehaltsgesetz

²⁵ Bauabschnitte 9 bis 35 sowie 101 und 102



Kostenüberschreitungen²⁶ gab es nur vereinzelt in den vom Förderregime²⁷ vorgegebenen Grenzen²⁸. Sie waren meistens in kleineren, nachträglich notwendigen Projektänderungen begründet, über die der Obmann allerdings die Vorstandsmitglieder nicht in allen Fällen informierte. Beim Bauabschnitt 32, der Errichtung einer Pumpstation, fehlte entgegen der Satzung²⁹ ein für die Vergabeentscheidung erforderlicher Vorstandsbeschluss.

- 18.2** Für künftige Ausschreibungen sollte das Berichtswesen an den Vorstand verbessert werden. Insbesondere sollten Vorlagen für die Vorstandssitzungen des Verbands erstellt werden, in denen die Höhe der Kostenüberschreitungen mit Begründungen angeführt werden. Zudem sollten in allen Fällen Vergabeentscheidungen des Vorstands der Satzung entsprechend eingeholt werden.

Finanzwesen

Finanzierungsmodell – Plan

- 19** Auch aufgrund der Zinsentwicklung laufender Darlehen postulierte der Vorstand im Jahr 2001 das finanzwirtschaftliche Ziel, die Zinsausgaben zu minimieren und aus Finanzgeschäften Zusatzeinnahmen zu lukrieren. Nach Evaluierung mehrerer Varianten legte der Vorstand in der Mitgliederversammlung vom 10. Jänner 2004 ein von einem österreichischen Kreditinstitut ausgearbeitetes Finanzierungsmodell, das im Kern aus einem Tilgungsträgerkonzept bestand, zur Kenntnisnahme vor.

Anstatt ein bestehendes CHF-Darlehen in Höhe von umgerechnet 14,71 Mill. EUR (Kurswert zum 31. Dezember 2003) in jährlichen Raten rückzuführen, plante der Verband laufend in einen Tilgungsträger zu investieren, der sich aus Wertpapieren zusammensetzen sollte. Der Aufbau sollte mittels

- Einmalerlägen (Gemeindeanteile am Bauprogramm 3,84 Mill. EUR sowie bereits 2003 erworbene Wertpapiere 3,62 Mill. EUR (Kurswert zum 31. Dezember 2003)) und

²⁶ Differenz zwischen der Ausschreibungssumme und der Abrechnungssumme

²⁷ siehe § 13 des Umweltförderungsgesetzes i.V.m. § 3 Abs. 2 Z 12 der Förderungsrichtlinien der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft

²⁸ max. 15 % pro Ausschreibung bzw. 25 % pro Gewerk; diese Überschreitungen wurden bei der förderrechtlichen Kollaudierung durch die KPC GmbH akzeptiert

²⁹ siehe § 12 Z 13 der Satzung des Verbands

- Veranlagung der erwarteten Haushaltsüberschüsse von jährlich 0,40 Mill. EUR

erfolgen.

Der Verband erwartete, das CHF-Darlehen bis Ende 2015/Anfang 2016 aus dem aufgebauten Tilgungsträger (veranlagtes Kapital sowie die daraus resultierenden Einnahmen) zur Gänze rückführen zu können.

Über das Tilgungsträgerkonzept hinausgehend umfasste das Finanzierungsmodell einen vom Verband 2003 zur Absicherung gegen steigende CHF-Zinssätze abgeschlossenen Zinscap. Zur Einnahmoptimierung sollten Devisenoptionsgeschäfte beitragen.

CHF-Darlehen

Abschluss

- 20.1** In der Sitzung vom 18. Dezember 1998 beschloss der Vorstand, Finanzmittel über 100 Mill. ATS (umgerechnet 7,27 Mill. EUR) aufzunehmen, ohne darin konkret auf die Konditionen einzugehen. Weiters beschloss er, den Obmann sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands mit dem Abschluss eines Finanzierungsvertrags mit einem Kreditinstitut zu beauftragen.

Demgegenüber zahlte das letztlich finanzierende Kreditinstitut im ersten Halbjahr 1999 in zwei Tranchen 9,20 Mill. CHF und im Jahr 2003 in drei weiteren Tranchen 13,17 Mill. CHF, insgesamt also 22,37 Mill. CHF (zu Anschaffungswerten umgerechnet 14,55 Mill. EUR), an den Verband aus. Vom Darlehensbetrag waren 5,22 Mill. CHF (umgerechnet 3,50 Mill. EUR) ausdrücklich zur Veranlagung in Aktien einer Immobilienanlagengesellschaft bestimmt. Ein alle fünf Tranchen umfassender schriftlicher Darlehensvertrag wurde erst im Jahr 2003 abgeschlossen. Das CHF-Darlehen war variabel verzinst, endfällig und bis längstens 31. Dezember 2015 zurückzuzahlen.

- 20.2** Der RH bemängelte, dass der Vorstandsbeschluss vom 18. Dezember 1998 nicht hinreichend konkretisiert war. Es waren darin weder die Höhe des Zinssatzes noch die Darlehenslaufzeit festgelegt. Der RH empfahl, den Vorstandsentscheidungen zukünftig die bereits ausformulierten Darlehens- bzw. Kreditvertragsentwürfe zugrunde zu legen. Da der Vorstandsbeschluss auf 100 Mill. ATS (umgerechnet 7,27 Mill. EUR) lautete, war das aufgenommene CHF-Darlehen in Höhe von 22,37 Mill. CHF (umgerechnet 14,55 Mill. EUR) nicht vom Vorstandsbeschluss vom 18. Dezember 1998 gedeckt. Der RH empfahl, vor dem Abschluss von Finanzinstrumenten entsprechende Beschlüsse zu fassen.



Die Darlehensaufnahme zur Aktienveranlagung war nach Auffassung des RH mit dem Verbandszweck gemäß der Satzung nicht vereinbar. Es wäre eine diesbezügliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 3 WRG erforderlich (siehe dazu TZ 31.2).

Entwicklung

- 21.1** Von Anfang 2004 bis September 2009 schwankte der Wert des zum EUR/CHF-Wechselkurs bewerteten CHF-Darlehens zwischen 13,33 Mill. EUR (2007) und 15,52 Mill. EUR (2008). Der Anteil der variablen Schulden an den für den Verband aufgenommenen Gesamtschulden (exkl. Schulden aus Devisenoptionsgeschäften) schwankte zwischen 95,6 % und 97,2 %, jener des CHF-Darlehens zwischen 89,1 % und 92,2 %.

Im Oktober 2009 setzte die Bank aufgrund eines entsprechenden Schreibens des Obmanns bzw. seines Stellvertreters erstmals ein Stop-Loss-Limit, um bei ungünstigen Wechselkursentwicklungen eine automatische Konvertierung des CHF-Darlehens in EUR herbeizuführen und damit etwaige Wechselkursverluste zu begrenzen. Im Dezember 2009 wurde das Stop-Loss-Limit erreicht und das CHF-Darlehen zu einem Kurs von 1,4864 automatisch in 15,05 Mill. EUR konvertiert. Der daraus im Vergleich mit den Anschaffungswerten resultierende Kursverlust betrug 0,51 Mill. EUR.

- 21.2** Der RH wies darauf hin, dass ein hohes Zinsänderungs- und Wechselkursrisiko aufgrund des hohen Anteils des variabel verzinsten CHF-Darlehens an den Gesamtschulden bestand.

Der RH kritisierte, dass erst nach einer Darlehenslaufzeit von mehr als zehn Jahren ein Stop-Loss-Limit gesetzt wurde.

Zinsverrechnung

- 22.1** Im April 2003 vereinbarte der Verband auf Basis eines Vorstandsbeschlusses mit dem finanzierenden Kreditinstitut, für die erste Zinsperiode des CHF-Darlehens einen Sollzinssatz von 0,75 % p.a. zu verrechnen. Im Zuge dessen berechnete der Vorstand das Kreditinstitut, die Kreditkondition jederzeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände anzupassen. Laut Darlehensunterlagen sollten die zur Berechnung des Darlehenszinssatzes herangezogenen Zinssätze aus den jeweils aktuellen Kontoauszügen zu ersehen sein. Da der Geschäftsführer, ebenso wie der RH, den Kontoauszügen keine derartigen Informationen entnehmen konnte, mutmaßte der Geschäftsführer

rer, dass das Kreditinstitut der Zinsverrechnung den CHF 3-Monats-LIBOR zuzüglich eines Aufschlags zugrunde legte.

Aufgrund einer vom Geschäftsführer Ende 2009 durchgeführten Plausibilitätsprüfung rollte das Kreditinstitut die Zinsverrechnungen des Jahres 2009 neu auf. Dem Verband wurden umgerechnet 0,11 Mill. EUR rückerstattet.

Die korrigierten Zinsausgaben betragen für den Zeitraum 1999 bis 2009 umgerechnet 2,38 Mill. EUR.

- 22.2** Der RH kritisierte, dass sich der Geschäftsführer keine Kenntnis über den jeweils zur Anwendung gebrachten CHF-Darlehenszinssatz verschaffte. Da er hinsichtlich des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Höhe des darauf verrechneten Aufschlags lediglich Vermutungen anstellte, konnte er die Zinsverrechnung, insbesondere die Anpassung des Darlehenszinssatzes an den schwankenden Referenzzinssatz, keiner hinreichenden Kontrolle unterziehen. Der RH empfahl, auf eine nachvollziehbare Festlegung der Darlehensbedingungen zu achten.

Der RH hielt fest, dass während der Laufzeit des CHF-Darlehens der CHF 3-Monats-LIBOR im Schnitt 1,7 Prozentpunkte unter jenem des 3-Monats-EURIBOR lag. Unter der Annahme, dass auch im Falle eines EUR-Darlehens ein Zinscap abgeschlossen worden wäre, war bei ex post-Betrachtung die Darlehensaufnahme in CHF risikoreich, aber – trotz Kursverlusten in Höhe von 0,51 Mill. EUR – in Summe nicht nachteilig.

- 22.3** *Laut Stellungnahme des Verbands sei dem seinerzeitigen Kreditvertrag kein eindeutiger Zinssatz zu entnehmen gewesen. Der Kreditvertrag wäre nicht vom Geschäftsführer, sondern vom Obmann und Obmannstellvertreter des Verbands verhandelt und unterzeichnet worden.*

- 22.4** Der RH entgegnete dem Verband, dass trotz des Fehlens einer Geschäftsordnung, die den Aufgabenbereich des Geschäftsführers regeln sollte, die laufende Überprüfung der von einem Kreditgeber zur Anwendung gebrachten Zinssätze in seinen Aufgabenbereich fiel.

Dies ergab sich auch aus dem Umstand, dass der Geschäftsführer Ende 2009 eine Plausibilitätsprüfung der Zinsverrechnung durchgeführt hatte.



Zinscap

- 23.1** Auf Basis eines Vorstandsbeschlusses kaufte der Verband im Juni 2003 einen Zinscap, um sich gegen einen steigenden CHF-Darlehenszinssatz abzusichern. Für den Fall, dass der CHF 3-Monats-LIBOR über 3 % steigen sollte, verpflichtete sich der Vertragspartner, die darüber hinaus anfallenden Zinszahlungen auszugleichen.

Der Vorstand holte vor Abschluss des Zinscap weder Vergleichsangebote ein noch war er in der Lage, die Angemessenheit der Bepreisung zu beurteilen. Zudem war aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine der Kaufentscheidung zugrunde liegende Zinsmeinung des Vorstands zu ersehen.

Der Bezugsbetrag des Zinscap belief sich auf 22,37 Mill. CHF und deckte sich betraglich mit jenem des CHF-Darlehens. Die Laufzeit des Zinscap erstreckte sich von Dezember 2003 bis Dezember 2013 und war damit um zwei Jahre kürzer als jene des CHF-Darlehens. Die vom Verband für die Absicherung zu leistende jährliche Prämie betrug 0,73 % vom Bezugsbetrag. Für den Zeitraum Dezember 2003 bis Ende 2009 zahlte der Verband 0,66 Mill. EUR an Zinscap-Prämien. Mit der im Dezember 2009 erfolgten Konvertierung des CHF-Darlehens in EUR verlor der Zinscap für den Verband seine Sicherungswirkung. Die Zinscap-Prämien waren weiterhin zu bezahlen.

Im Dezember 2009 betrug der negative Marktwert des Zinscap, im Wesentlichen die Abgeltung für die bis 2013 zu leistenden Prämienzahlungen, 0,37 Mill. EUR. Für den Zinscap war somit mit Gesamtkosten in Höhe von 1,03 Mill. EUR zu rechnen. Da der CHF 3-Monats-LIBOR bis Dezember 2009 zu den Zinsfestsetzungsterminen nie über 3 % lag, standen den Kosten keine Ausgleichszahlungen seitens des Vertragspartners gegenüber.

- 23.2** Der RH erachtete den Kauf eines Zinscap zur Absicherung gegen steigende Zinsen grundsätzlich als zweckmäßig. Er empfahl jedoch, vor dem Kauf eines Zinscap Konkurrenzofferte einzuholen bzw. anderweitig die Angemessenheit der Bepreisung zu prüfen und sich vor Abschluss eines Zinscap eine Zinsmeinung zu bilden. Er hielt fest, dass zum Abschlusszeitpunkt weder aufgrund des von der Schweizerischen Nationalbank definierten Zielbands für den CHF 3-Monats-LIBOR noch aufgrund der Zinsprognosen eines renommierten Kreditinstituts mittelfristig mit einem nachhaltig über 3 % steigenden Zinssatz zu rechnen war. Der RH konnte die Gründe für die vom Vorstand gewählte Laufzeit des Zinscap nicht nachvollziehen.

Finanzwesen

Wertpapier-
veranlagungen

24.1 Im Jahr 2003 beschloss der Vorstand, Wertpapiere um insgesamt 4,73 Mill. EUR zu erwerben. Im Jahr 2004 tätigte er Zukäufe um 4,90 Mill. EUR, 2005 um 0,11 Mill. EUR und 2006 um 0,16 Mill. EUR. Insgesamt betragen die Anschaffungswerte der Wertpapiere 9,90 Mill. EUR.

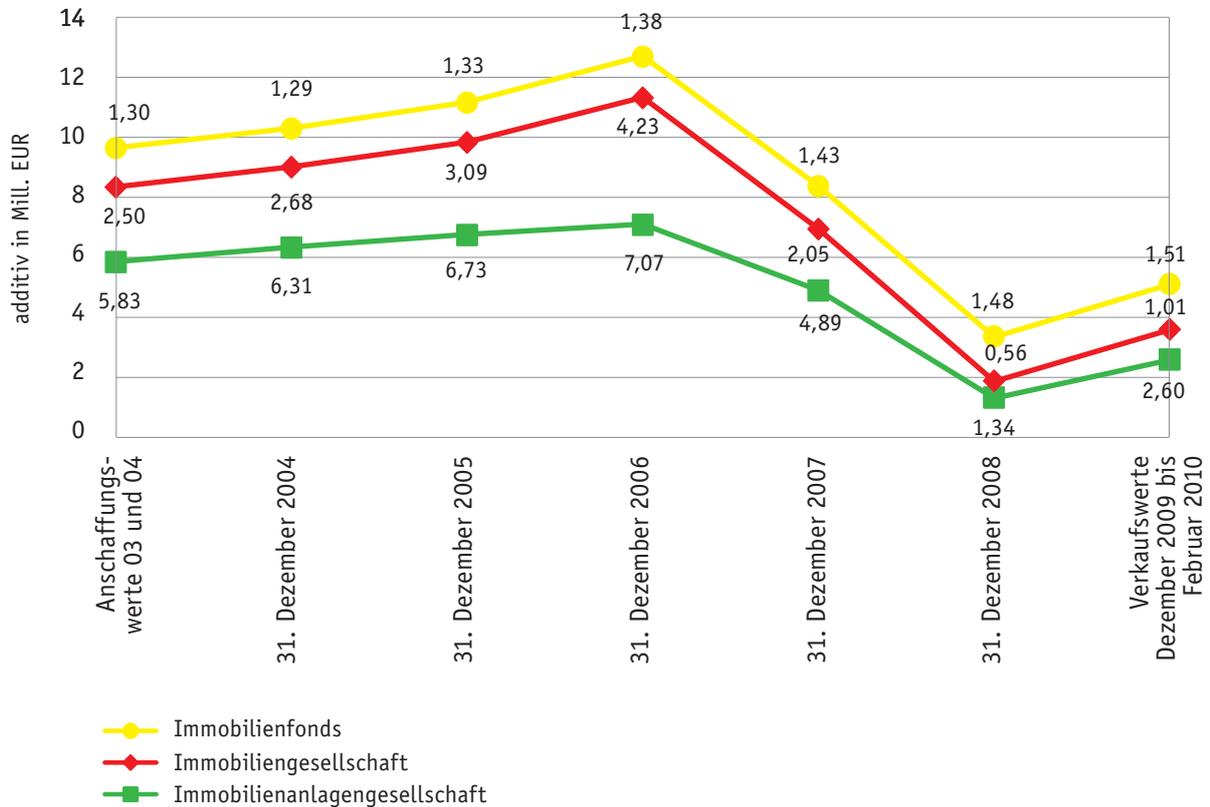
Die Wertpapierveranlagungen umfassten während des überprüften Zeitraums rd. 99 % der gesamten Rücklagen. Das Wertpapierportfolio bestand zu 59,9 % aus Aktien einer Immobilienanlagengesellschaft, zu 26,9 % aus Zertifikaten einer Immobiliengesellschaft und zu 13,2 % aus Fondsanteilen eines mündelsicheren Immobilienfonds. Bei allen drei Wertpapieren handelte es sich um Titel der Immobilienbranche. Zu Anschaffungswerten waren 86,8 % des Gesamtportfolios (zwei Einzeltitel) der Risikokategorie Aktien/Zertifikate zuzurechnen.

Da ein Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2000 die Aktien der Immobilienanlagengesellschaft als „derzeit zur Veranlagung von Mündelgeld geeignet“ erachtete, „sofern die Veranlagung im Rahmen eines sinnvollen Portfoliomix erfolgt“, sah der Vorstand die Aktien als mündelsicher an.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann den nachfolgenden Jahresendständen entnommen werden:



Abbildung 1: Additive Entwicklung der Wertpapierveranlagungen



Nach anfänglichen Kursgewinnen erreichten die 2003 bis 2006 veranlagten 9,9 Mill. EUR Ende 2006 mit 12,68 Mill. EUR ihren höchsten Jahresendstand. Im ersten Halbjahr 2007 begannen die Wertpapierkurse insbesondere aufgrund der Finanzkrise rapide zu fallen, bis 2009 eine leichte Erholung einsetzte. Ende 2009/Anfang 2010 betrug der Verkaufswert 5,12 Mill. EUR.

Bereits im Februar 2007 fasste der Vorstand des Verbands den Grundsatzbeschluss, die Veranlagungen zukünftig zu diversifizieren, um die bestehenden Risiken zu reduzieren. Im Zuge dessen holte er im Februar und März 2007 Veranlagungsvorschläge externer Experten ein, ohne unmittelbar darauf beruhende Maßnahmen zu setzen.

Erst im Oktober 2009 fasste die Mitgliederversammlung den Beschluss, die Veranlagungen nicht umzuschichten, sondern den Tilgungsträger vorzeitig aufzulösen. Ende 2009/Anfang 2010 wurde das gesamte Wertpapierportfolio um 5,12 Mill. EUR verkauft. Die realisierten Verluste betragen 4,78 Mill. EUR.

24.2 Der RH bemängelte, dass der Vorstand

- über 85 % der Rücklagen risikoreich veranlagte (Aktien und Zertifikate),
- keine Diversifikation vornahm (ausschließliche Veranlagung in die Immobilienbranche),
- ein hohes Klumpenrisiko einging (zwei Einzeltitel umfassten 86,8 % der Wertpapierveranlagungen),
- die Aktien der Immobilienanlagengesellschaft als mündelsicher ansah, obwohl die Veranlagung nicht im Rahmen eines sinnvollen Portfoliomix erfolgte,
- trotz Grundsatzbeschlusses nicht zeitnah handelte.

Beendigung des Tilgungsträgerkonzepts

25.1 Von den von Dezember 2009 bis Februar 2010 erzielten Wertpapierverkaufserlösen in Höhe von 5,12 Mill. EUR verwendete der Verband 1,03 Mill. EUR zur gänzlichen Abdeckung eines Verrechnungskontos sowie 4,09 Mill. EUR zur teilweisen Rückführung des im Dezember 2009 in EUR konvertierten CHF-Darlehens. Die realisierten Verluste (Anschaffungswerte abzüglich Verkaufserlöse) betrugen 4,78 Mill. EUR. Nach der Rückführung in Höhe von 4,09 Mill. EUR sowie einer aus dem laufenden Geschäftsbetrieb stammenden weiteren Rückführung von 0,1 Mill. EUR haftete das Darlehenskonto zum 31. März 2010 mit 10,86 Mill. EUR aus.

Im Mai 2010 vereinbarte der Verband auf Basis eines Vorstandsbeschlusses mit dem darlehensgewährenden Kreditinstitut, den Darlehensvertrag zu modifizieren und die noch aushaftenden 10,86 Mill. EUR zurückzuführen. Die in diesem Zusammenhang zwischen dem Verband und der Bank getroffene Vereinbarung erschien dem RH unter Zugrundelegung der im Mai 2010 erwarteten Zinsentwicklung geeignet, die Verluste aus Wertpapierveranlagungen in Höhe von 4,78 Mill. EUR um 2,77 Mill. EUR auf erwartete Verluste von 2,01 Mill. EUR zu reduzieren.

Der modifizierte Darlehensvertrag sah vor, dass keine vorzeitige Tilgung von Teilbeträgen möglich ist. Zudem war das Darlehen beiderseits unkündbar.

25.2 Der RH kritisierte, dass der Vorstand bis zum Verkauf der Wertpapiere keine Maßnahmen zur Verlustbegrenzung setzte.



Der RH erachtete die gesetzten Maßnahmen zur teilweisen Kompensation der Verluste aus Wertpapierveranlagungen als nachvollziehbar.

Der RH empfahl, nach Möglichkeit und sofern wirtschaftlich zweckmäßig, in Darlehensverträgen vorzeitige (Teil-)Rückführungen zu vereinbaren, um bei größeren Zahlungseingängen außerplanmäßige Darlehenstilgungen vornehmen zu können.

Devisenoptionen

Abschluss

- 26.1** Bereits im Jahr 2001 sondierte der Vorstand Möglichkeiten, finanzielle Zusatzeinnahmen zu lukrieren. Im Zuge dessen lud er einen mit Devisenoptionen vertrauten Bankenvertreter zur Vorstandssitzung vom 20. September 2001 ein. Der Bankmitarbeiter legte anhand einer Präsentationsunterlage dar, dass Devisenoptionen dem Käufer das Recht einräumen, einen bestimmten Währungsbetrag zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) bis bzw. an einem festgelegten Tag zu kaufen oder zu verkaufen. Als Ausgleich für das Wahlrecht hat der Optionskäufer an den Verkäufer eine Optionsprämie zu entrichten.

Devisenoptionen können im Wesentlichen zur Absicherung oder zur Spekulation bzw. Vereinnahmung von Risikoprämien eingesetzt werden. Gegen einen wechselkursbedingten Anstieg des CHF-Darlehens hätte sich der Verband absichern können. Dazu hätte er Optionen kaufen müssen, deren Wert bei im Verhältnis zum EUR steigendem CHF zulegt. Da der Vorstand während der Laufzeit des CHF-Darlehens keine derartigen Optionen abschloss, konnte schon aus diesem Grund kein Absicherungsgeschäft vorliegen.

Noch in der Sitzung vom 20. September 2001 beschloss der Vorstand – angabegemäß irrtümlich –, anstatt des geplanten und tatsächlich durchgeführten Verkaufs den Kauf einer Devisenoption. Der Beschluss enthielt weder Angaben zum Volumen noch zum Ausübungspreis. Aus dem Verkauf lukrierte der Verband 60.464 EUR an Optionsprämie. Der Vorstand verfügte über keine Unterlagen, welche die Angemessenheit der Optionsprämie im Verhältnis zum eingegangenen Risiko belegten.

Ebenfalls in der Sitzung vom 20. September 2001 berechnete der Vorstand den Obmann, seinen Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder zum Abschluss von Devisenoptionsgeschäften; im April 2003 wurde auch der Geschäftsführer vom Vorstand mit deren Durchführung betraut.

26.2 Der RH hielt fest, dass die vom Vorstand berechtigten Personen Devisenoptionsgeschäfte zur Vereinnahmung von Risikoprämien tätigten. Nach Ansicht des RH konnten die Devisenoptionen keine Absicherungswirkung entfalten. Der Verkauf von Devisenoptionen stellt kein Kurssicherungsinstrument dar. Zudem kaufte der Verband während der Laufzeit des CHF-Darlehens keine Optionen, deren Wert bei im Verhältnis zum EUR steigendem CHF zulegt. Der RH empfahl, Derivate erforderlichenfalls als Sicherungs-, jedoch nicht als Spekulationsinstrumente einzusetzen.

Der RH bemängelte, dass der Vorstand beim Abschluss der Devisenoption vom 20. September 2001 die erforderliche Umsicht vermissen ließ. Dem Vorstandsbeschluss fehlten wesentliche Elemente einer Devisenoptionsvereinbarung, wie Volumen und Ausübungspreis.

Der RH wies darauf hin, dass der Vorstand aufgrund der vorliegenden Unterlagen – ebenso wie beim Zinscap – nicht in der Lage war, die Angemessenheit der Bepreisung zu beurteilen.

Entwicklung

27.1 Von 2001 bis 2007 schlossen die vom Vorstand berechtigten Personen insgesamt 88 außerbörsliche – in der Regel drei Monate währende – Devisenoptionsgeschäfte ab, die zum Teil parallel liefen. Anfänglich handelte der Verband ausschließlich CHF gegen JPY. Ab dem Jahr 2003 kamen weitere Währungspaare hinzu.

In der Regel fungierte der Verband als Verkäufer, der Optionsprämien lukrierte. Neben klassischen Devisenoptionen verkaufte der Verband auch „exotische“, d.h. komplex strukturierte, Optionen. Für den Fall, dass sich die verkauften Devisenoptionen ungünstig entwickelten, stellte er die Optionen, noch bevor sie durch den Vertragspartner ausgeübt werden konnten, glatt (Neutralisierung des Ursprungsgeschäfts durch Abschluss einer gegengleichen Devisenoption). Dafür zahlte er seinerseits eine Optionsprämie.

Da sich bei gesamthafter Betrachtung die Devisenkurse für den Verband ungünstig entwickelten, stiegen die für die Glattstellungen erforderlichen Prämienzahlungen tendenziell an. Um den Prämiensaldo (Saldo aus Prämieinnahmen aus Optionsverkäufen und Prämienausgaben aus Optionskäufen) positiv zu halten (siehe obere Linie in Abbildung 2) und dem daraus resultierenden gestiegenen Finanzierungsbedarf nachkommen zu können, schloss der Verband weitere Optionsgeschäfte ab, bei denen sich bereits bei Abschluss der vereinbarte Ausübungspreis

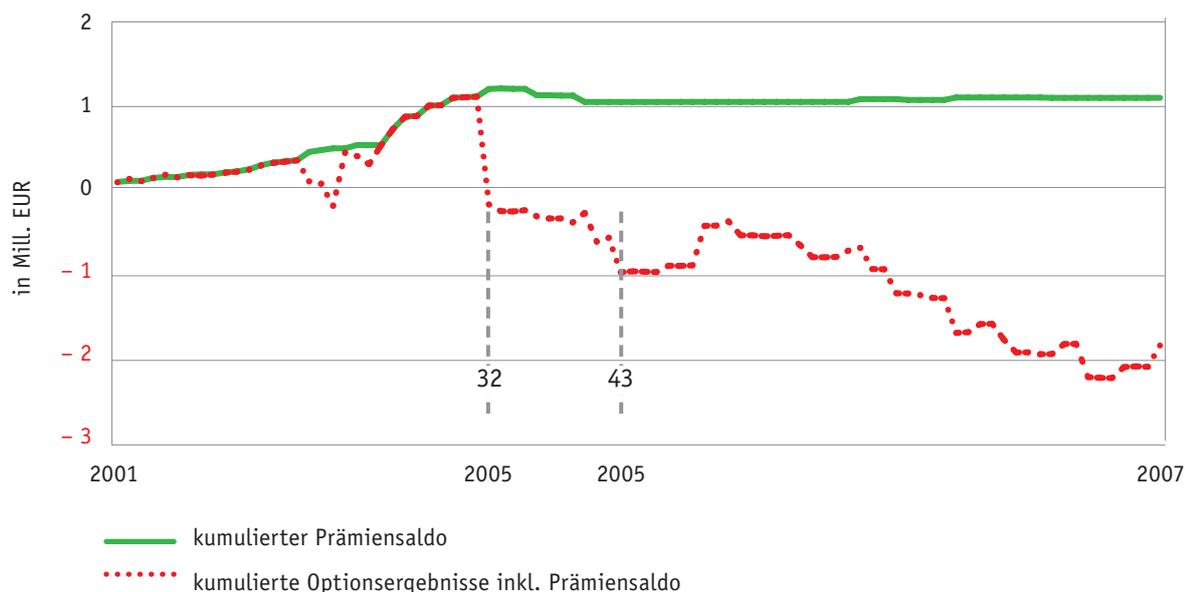


tendenziell immer weiter vom Kassakurs entfernte. Damit stieg die Wahrscheinlichkeit der Optionsausübung durch den Vertragspartner und somit auch die Anzahl der vom Verband glattzustellenden Optionen. Die Verlustrealisierung wurde in zukünftige Perioden verschoben.

Bis zum Frühjahr 2005 stellte der Verband von 25 verkauften Devisenoptionen sechs glatt. Von Frühjahr 2005 bis zur vollständigen Beendigung der Devisenoptionsgeschäfte stellte er von 32 Devisenoptionen 25 glatt (fünf Devisenoptionen übte der Vertragspartner bei Beendigung der Devisenoptionsgeschäfte aus).

Der Vorstand bemaß den wirtschaftlichen Erfolg der Devisenoptionsgeschäfte fälschlicherweise am stets positiven Prämiensaldo. Er negierte dabei die Entwicklung der kumulierten Devisenoptionsergebnisse (siehe gepunktete Linie in Abbildung 2), die auch aus keiner der zur Verfügung stehenden Unterlagen zu entnehmen war.

Abbildung 2: Entwicklung der Devisenoptionsergebnisse



Die in Abbildung 2 als Nr. 32 bezeichnete Devisenoption stellte für den Verband eine Zäsur dar. Für ihren Verkauf erhielt der Verband im März 2005 0,09 Mill. EUR als Optionsprämie. Das Optionsergebnis betrug exkl. Prämie umgerechnet – 1,37 Mill. EUR, jenes inkl. Prämie – 1,28 Mill. EUR. Der Verlust aus dem Optionsgeschäft exkl. Optionsprämie betrug somit das 15-Fache der lukrierten Prämie. Aus Abbildung 2 ist zu ersehen, dass sich ab Devisenoption Nr. 32 (Glattstellung Juni 2005) das Devisenoptionsergebnis zunehmend verschlechterte.

Anfang 2007 wurde dem Vorstand die wirtschaftliche Schieflage der Devisenoptionsgeschäfte offenbar und er plante, die Geschäfte bei günstiger Marktlage zu beenden. Dieser Ansicht wurde vorerst nicht Rechnung getragen. Erst die fünf im Juni, Juli und August 2007 verkauften Devisenoptionen wurden nicht mehr glattgestellt, woraufhin der Vertragspartner sein Optionsrecht – erwartungsgemäß – ausübte. Die daraus resultierenden Einnahmen und Ausgaben wurden ab September 2007 auf gesonderte Fremdwährungskonten gebucht. Der Gesamtverlust (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben aus Devisenoptionsgeschäften) belief sich Anfang 2008 auf umgerechnet 1,87 Mill. EUR. Im Oktober 2008 konvertierte das kontoführende Kreditinstitut – auf Verlangen des Vorstandes – die Fremdwährungskonten in EUR und saldierte sie. Bis Mitte 2009 summierten sich die Verluste aufgrund der laufenden Zinsverrechnung auf 2,41 Mill. EUR.

Die vom Vorstand im ersten Halbjahr 2007 eingeleiteten Maßnahmen führten im Herbst 2009 zu einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Bank, die eine Ausgleichszahlung der Bank in Höhe von 2,43 Mill. EUR zum Inhalt hatte. Damit waren die finanziellen Verluste zur Gänze ausgeglichen.

- 27.2** Der RH wies auf die Komplexität des Handels mit Devisenoptionen hin. Der RH erachtete den Verkauf von Devisenoptionen sowie den Abschluss von „exotischen“ Optionen als für den Verband ungeeignet. Devisenoptionsgeschäfte, wie sie der Verband abwickelte, waren nach Auffassung des RH mit dem Verbandszweck gemäß der Satzung nicht vereinbar. Es wäre eine diesbezügliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 3 WRG erforderlich (siehe dazu TZ 31.2).

Der RH kritisierte, dass der Verband in beträchtlichem Umfang Devisenoptionen verkaufte. Das damit verbundene Risiko führte in Einzelfällen zu Verlusten in vielfacher Höhe der vereinnahmten Optionsprämien.



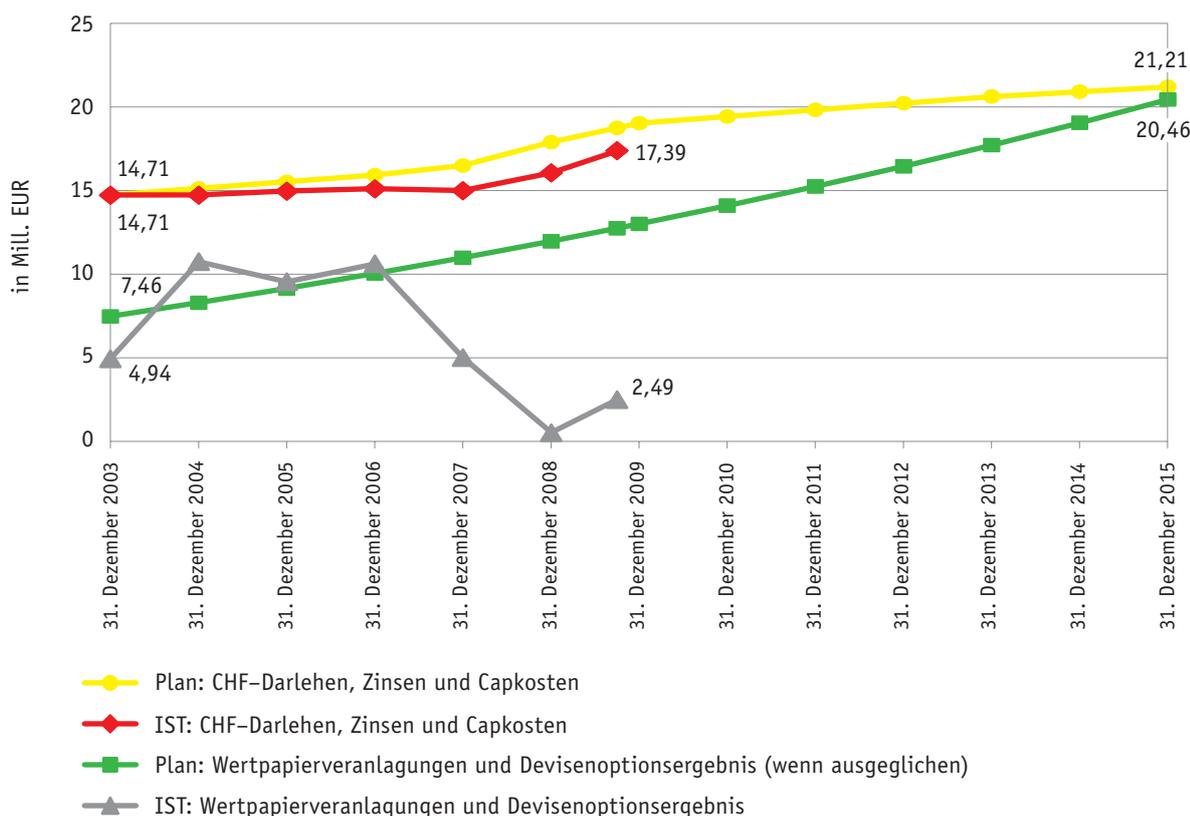
Weiters kritisierte der RH, dass dem Vorstand erst mit Beendigung der Devisenoptionsgeschäfte, in Verbindung mit der ab Mitte 2007 erfolgten Ausübung der Optionsrechte durch den Vertragspartner, die Höhe der Verluste offenbar wurde. Hätte der Vorstand von Anbeginn Kenntnis über die kumulierten Optionsergebnisse gehabt und diese zur Leitlinie seiner Handelsentscheidungen gemacht, hätte er nach dem 32. Geschäft, aber spätestens nach dem 43. Geschäft, Ende 2005, Maßnahmen zur Gesamtverlustbegrenzung ergreifen müssen.

Der RH stellte fest, dass die vom Verband auf Basis eines Vorstandsbeschlusses getroffene Vereinbarung dazu geeignet war, die realisierten Verluste in Höhe von 2,41 Mill. EUR zur Gänze auszugleichen.

Finanzierungsmodell – Resümee

28.1 Nachfolgende Abbildung stellt die Entwicklung der IST-Werte (CHF-Darlehen und Wertpapierveranlagungen zu Kurswerten) den Planwerten des Finanzierungsmodells gegenüber:

Abbildung 3: Schematische Darstellung des Finanzierungsmodells



Ende 2004 waren zu Anschaffungswerten anstatt der Anfang 2004 geplanten 7,35 Mill. EUR (entsprach zu Kurswerten den 7,46 Mill. EUR in Abbildung 3) 9,63 Mill. EUR in Wertpapieren veranlagt. Die für den Zeitraum 2004 bis 2015 veranschlagte jährliche Neuveranlagung aus Haushaltsüberschüssen in Höhe von 0,40 Mill. EUR unterblieb. Während die Entwicklung der Wertpapierveranlagungen in den ersten Jahren besser als geplant ausfiel und die 2005 einsetzende negative Entwicklung der Devisenoptionsgeschäfte zum Teil kompensieren konnte, setzte Anfang 2007 eine steil abwärts verlaufende Trendumkehr ein.

Zusammenfassend hielt der RH fest, dass der Verband letztendlich ein CHF-Darlehen über umgerechnet 14,55 Mill. EUR aufnahm, 9,90 Mill. EUR in Wertpapiere veranlagte und 88 Devisenoptionsgeschäfte abschloss.

Mit der Auflösung des Finanzierungsmodells Ende 2009/Anfang 2010 realisierte der Verband die bis Februar 2010 angefallenen Verluste in Höhe von 7,70 Mill. EUR (vor den verlustreduzierenden Vereinbarungen). Davon entfielen 0,51 Mill. EUR auf Wechselkursverluste des CHF-Darlehens, 4,78 Mill. EUR auf Verluste aus Wertpapierveranlagungen und 2,41 Mill. EUR auf Devisenoptionsgeschäfte. Dem gegenübergestellt beliefen sich die Einnahmen des ordentlichen Haushalts des Verbands im Jahr 2009 auf 2,14 Mill. EUR (exkl. Finanzveranlagungen).

Wie bereits unter TZ 25 (Beendigung des Tilgungsträgerkonzepts) und TZ 27 (Entwicklung der Devisenoptionen) dargestellt, konnten durch Maßnahmen des Verbands letztlich die finanziellen Verluste aus den Devisenoptionsgeschäften in Höhe von 2,41 Mill. EUR zur Gänze und jene aus den Wertpapierveranlagungen in Höhe von 4,78 Mill. EUR zu rd. 58 % ausgeglichen werden.

- 28.2** Der RH kritisierte, dass der Vorstand ein Finanzierungsmodell wählte, welches mannigfaltige Risiken in sich vereinte. Bspw. ging der Vorstand hinsichtlich der Wertpapierveranlagungen substanzielle Performancerisiken und betreffend die Devisenoptionsgeschäfte Wechselkurs- sowie Kontrahentenrisiken ein.

Der RH hielt fest, dass der Vorstand bereits im Jahr 2004 vom Finanzierungsmodell abwich, da einerseits die Einmalerläge höher als geplant ausfielen und andererseits die jährlichen Neuveranlagungen aus Haushaltsüberschüssen in Höhe von 0,40 Mill. EUR unterblieben; eine dahingehende Beschlussfassung fehlte.



Der RH empfahl, die im öffentlichen Sektor eingesetzten Finanzinstrumente mit besonderer Sorgfalt auszuwählen, komplexe Finanzierungsstrukturen zu meiden sowie mit öffentlichen Geldern risikoavers umzugehen. Die realisierten Verluste in Höhe von 7,70 Mill. EUR (vor verlustreduzierenden Vereinbarungen) waren zumindest zum Teil vermeidbar.

Die kumulierten Verluste des Finanzierungsmodells (7,70 Mill. EUR vor verlustreduzierenden Vereinbarungen) überstiegen die Einnahmen des ordentlichen Haushalts (2,14 Mill. EUR exkl. Finanzveranlagungen) um das 3,6-Fache. Nach Ansicht des RH standen die eingegangenen Risiken in keinem vertretbaren Verhältnis zur Wirtschaftsleistung des Verbands.

Durch die seitens des Verbands getroffenen Maßnahmen konnten die Verluste größtenteils kompensiert und dadurch eine Gefährdung der finanziellen Basis des Verbands vermieden werden.

Finanzmanagement

Risikomanagement

29.1 Die seitens des Verbands zur Kontrahierung von Devisenoptionsgeschäften bestimmten Personen – der Obmann, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführer – verfügten über keine tief reichende wirtschaftliche Ausbildung. Zudem fehlte ihnen die Erfahrung im Umgang mit Derivatgeschäften.

Dem Vorstand mangelte es sowohl an den organisatorischen als auch an den softwaretechnischen Voraussetzungen, um die für Devisenoptionen erforderliche laufende Beobachtung der Finanzmärkte sicherstellen zu können.

Der Vorstand setzte keine Instrumente zur Risikoidentifikation, Risikomessung, Risikosteuerung, Risikobegrenzung und –überwachung finanzieller Risiken ein. Zudem verfügte er über keine Richtlinien betreffend Finanzierung, Veranlagung oder Risiko.

Die vom Vorstand zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs des Finanzierungsmodells herangezogenen Berichte waren unvollständig und enthielten keine Benchmarkwerte.

29.2 Ungeachtet seiner grundsätzlichen Kritik am Abschluss der Devisenoptionsgeschäfte beanstandete der RH, dass dem Verband ausreichend qualifizierte personelle Ressourcen (fachliche Eignung und ausreichende Fachkenntnisse der Entscheidungsträger) fehlten, um den Verkauf von Devisenoptionen zweckmäßigerweise überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Der RH kritisierte, dass die personellen, softwaretechnischen und organisatorischen Voraussetzungen fehlten, um die Entwicklung der Devisenoptionen hinreichend beurteilen zu können. Zudem waren keine Instrumente eines effektiven Risikomanagements vorhanden. Der Vorstand stellte keine Überlegungen hinsichtlich seiner Verlusttragungsfähigkeit an und konnte daher auch keine Grenzen für das maximal verkraftbare finanzielle Risiko festlegen. Der RH hielt fest, dass keine Risikorichtlinien vorlagen und dass die Devisenoptionen betreffende Berichtswesen nicht aussagekräftig war.

Cashmanagement

- 30.1** Der Verband verfügte zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs über zwei Konten bei unterschiedlichen Kreditinstituten.

Das erste Konto bezeichnete der Verband als Gebührenkonto, welches im Wesentlichen zum Inkasso der Wassergebühren und zur Begleichung der Löhne und Gehälter diente. Das Konto wies von Anfang 2008 bis Mitte April 2010 durchgehend Guthabensstände aus. Diese lagen im Jahr 2008, mit Ausnahme von zwei Monaten, beständig über 0,10 Mill. EUR und erreichten Höchstwerte von 0,52 Mill. EUR.

Beim zweiten Konto handelte es sich um ein Baustellenverrechnungskonto, welches zum Teil über das Gebührenkonto und erhaltene Förderungen dotiert war. Über dieses Konto wickelte der Verband die laufenden Zahlungen an Baufirmen, Grundstückseigentümer etc. ab. Das Konto war in den Jahren 2008 und 2009 jeweils circa sechs Monate mit bis zu 0,32 Mill. EUR im Minus. In den ersten dreieinhalb Monaten des Jahres 2010 lag das Konto etwa drei Monate im Minus.

Bis Ende 2006 führten der Obmann, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer Bankanweisungen durch, wobei Rechnungskontrolle und Anweisung jeweils in einer Hand lagen. Das Vier-Augen-Prinzip war nicht verwirklicht.

Ab Anfang 2007 legte der Verband den Auszahlungsbelegen eine Auszahlungsanordnung bei. Der Geschäftsführer oder einer seiner Mitarbeiter bestätigten die sachliche und rechnerische Richtigkeit, während der Obmann bzw. sein Stellvertreter die Zahlung anwies.

- 30.2** Der RH empfahl, die beiden zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs genutzten Konten bspw. in Form einer Subkontenvereinbarung gemeinsam abzurechnen. Die Subkonten sollten täglich saldiert werden, damit etwaig bestehende Minussalden nicht zu Zinsbelastungen führen.



Der RH erachtete die vom Vorstand 2007 vorgenommene Einführung des Vier-Augen-Prinzips sowohl als zweckmäßig als auch als notwendig, um Fehlern vorzubeugen und Missbrauch hintanzuhalten.

Verbandsaufsicht

31.1 (1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt nach § 96 WRG jener Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Verbände die ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben erfüllen. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbands, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben. Vom öffentlichen Interesse ist auch die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung umfasst.³⁰

(2) Das WRG zählt die Verbandszwecke, zu welchen Wasserrechtsverbände gegründet werden dürfen, in § 73 i.V.m. § 87 auf. Gemäß § 87 Abs. 1 dritter Satz können neben den (aufgezählten) wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen lediglich mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben zusätzlicher Verbandszweck sein. Diese zusätzlichen Verbandszwecke sind im Übrigen nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung eines in Abs. 1 genannten Zwecks beeinträchtigt wird.

Die Satzung des Wasserverbands Südliches Burgenland I legte den Verbandszweck wie folgt fest:

1. Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen (...),
2. die Planung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Mitglieder des Verbands mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser,
3. die Erschließung von Wasserspenden, die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der zur Erzielung des in vorangehender Ziffer 2 genannten Zwecks errichteten verbandseigenen Anlagen,
4. die Ausübung einer regelmäßigen Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspenden einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen,
5. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel,

³⁰ siehe Mayer in Festschrift Wenger, die finanzielle Kontrolle von Wasserverbänden

6. die Erlassung der Aufträge zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder des Verbands im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959.

(3) Die wasserrechtliche Aufsichtsbehörde bediente sich zur Prüfung des Wasserverbands der Abteilung 3 für Finanzen und Buchhaltung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Diese bewertete das Finanzmanagement des Verbands im Jahr 2006 aufgrund eines damals ausgewiesenen (nicht realisierten) Ertrages von rd. 1,42 Mill. EUR aus den Veranlagungen in Immobilienaktien und aus den Devisenoptionsgeschäften als sehr erfolgreich. Sie wies zwar auf ein gewisses Risiko in Bezug auf die vom Verband getätigten Devisenoptionsgeschäfte hin, setzte aber keine zusätzlichen Schritte, Art und Risiko der Finanztransaktionen abzuklären und deren Konformität mit dem Verbandszweck zu prüfen.³¹ Verluste aus den Devisenoptionsgeschäften, die auch die zwischenzeitlich entstandenen Erträge kompensierten, traten erst in den Folgejahren ein, die Immobilienaktien verloren insbesondere im ersten Halbjahr 2007 an Wert. Die wasserrechtliche Aufsichtsbehörde ging auf die Rechtsfrage, ob die Devisenoptionsgeschäfte, wie sie der Verband abwickelte, und die Darlehensaufnahme zum Zweck der Veranlagung von den Verbandszwecken erfasst sind, nicht ein.

Die burgenländische Gemeindeaufsicht stufte in den Jahren 2002 und 2004 von Gemeinden getätigte Devisenoptionsgeschäfte, die als Optimierungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kommaldarlehen getätigt wurden, nicht als „Risikogeschäfte“ ein und unterstellte sie daher auch nicht ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht.³²

Im Juni 2008 empfahl die wasserrechtliche Aufsichtsbehörde allen Wasserverbänden, die Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten der Gemeinden beim Einsatz entsprechender Finanzinstrumente zu beachten.

³¹ Prüfungsbericht der als Organ der wasserrechtlichen Aufsicht tätigen Abteilung 3 für Finanzen und Buchhaltung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Geschäftsjahre 2003 bis 2005

³² siehe § 87 Abs. 2 Z 5 der burgenländischen Gemeindeordnung; Ende 2008 verschärfte die Burgenländische Landesregierung allerdings die Regeln über den Einsatz von Finanzinstrumenten bei Gemeinden (Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008), mit der Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten der Gemeinden erlassen wurden: u.a. ist der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen der Kassenhaltung unzulässig, Veranlagungen bei einem einzelnen Rechtsträger sind betragsmäßig beschränkt, Fremdwährungsfinanzierungen dürfen maximal 10 % aller Gemeindefinanzierungen betragen, wobei eine Endfälligkeit nicht vereinbart werden darf.



- 31.2** Devisenoptionsgeschäfte, wie sie der Verband abwickelte, sind nach Einschätzung des RH als hochriskante Finanzgeschäfte zu qualifizieren. Die ausschließliche Veranlagung in Immobilienaktien widersprach dem Prinzip der Risikostreuung. Nach Einschätzung des RH waren die eingegangenen Risiken in Verbindung mit dem Umfang des Engagements geeignet, die finanzielle Basis des Verbands zu gefährden.

Die mit der Prüfung des Wasserverbands beauftragte Abteilung wandte die für den Bereich der Gemeinden vorgenommene Bewertung gegenständlicher Finanztransaktionen auch auf den Verband an und gelangte auch aufgrund der damals günstigen Ertragssituation zu einer positiven Beurteilung des Finanzierungsmodells.

Eine Risikoanalyse bzw. eine Untersuchung der Übereinstimmung der Transaktionen mit dem Verbandszweck, der auf die in der Satzung angeführten Zwecke beschränkt und damit enger gefasst ist als die Gemeindeautonomie, wurde nicht vorgenommen. Nach Ansicht des RH sind Devisenoptionsgeschäfte, wie sie der Verband abwickelte, und die Darlehensaufnahme zum Zweck der Veranlagung nicht von den Verbandszwecken umfasst. Die genannten Rechtsgeschäfte können insbesondere nicht unter den Verbandszweck der „rechtzeitigen Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel“ subsumiert werden.

Der RH empfahl der Aufsichtsbehörde, die genannten Rechtsgeschäfte nunmehr gemäß § 96 Abs. 3 WRG auf ihre Übereinstimmung mit dem Verbandszweck zu prüfen. In Hinkunft wären die Transaktionen auf die durch den Verbandszweck gedeckte „rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel“ zu beschränken. Im Übrigen wären die nunmehr seitens des Landes für Gemeinden erlassenen Richtlinien für den Einsatz von Finanzinstrumenten auch bei Wasserverbänden – wie von der Aufsichtsbehörde empfohlen – als Orientierungshilfe bzw. als Mindeststandard heranzuziehen.

- 31.3** *Laut Stellungnahme des Landeshauptmannes des Burgenlandes wäre eine strenge Beschränkung der Verbandstätigkeit auf den ausdrücklich in der Verbandssatzung definierten Verbandszweck nicht vorzusetzen.*

Die Grenzen dieser liberalen, gesetzlich fundierten Auffassung betreffend die Betätigungsmöglichkeit eines Wasserverbands wären dort zu sehen, wo der in der Satzung definierte eigentliche „engere“ Verbandszweck gefährdet wird. Weiters wurde auf die seitens der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde ab dem Jahr 2008 veranlasste Prüf- und Beratungstätigkeit des Verbands verwiesen, die in Verbindung mit Maßnahmen des Verbands und des Kreditinstituts zur Vermeidung einer Gefährdung des Verbandszweckes führte.

31.4 Der RH entgegnete, dass die Satzung den Tätigkeitsbereich eines Verbands festlegte und für eine diesbezüglich interpretative Erweiterung kein Bedarf bestand. Im konkreten Fall führte die Ausweitung der Finanztransaktionen zu einer Situation, die geeignet war, die finanzielle Basis des Verbands nachhaltig zu gefährden und damit die Erfüllung des engeren Verbandszweckes zu vereiteln. In diesem Zusammenhang sollten für den Fall eines Schadenseintritts die Verantwortlichkeiten geprüft und gegebenenfalls entsprechende rechtliche Schritte eingeleitet werden.

In zeitlicher Hinsicht kam der im Jahr 2006 durchgeführten Gebarungsüberprüfung durch die Abteilung 3 für Finanzen und Buchhaltung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung entscheidende Bedeutung in Bezug auf die Risikobewertung und Beurteilung der Zulässigkeit der Finanztransaktionen zu. Zum damaligen Zeitpunkt wäre ein Abbruch der Engagements ohne jeglichen Verlust möglich gewesen.

Die in der Stellungnahme angeführten weiteren Überprüfungen erfolgten erst nach den verzeichneten Verlusten und waren daher nicht geeignet, präventive oder verlustmindernde Wirkung zu entfalten. Die Abwendung erheblicher finanzieller Verluste war der erfolgreichen Verhandlungsführung zwischen dem Verband und der Bank zuzurechnen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

32 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung wertvoller Trinkwasserressourcen wären oberflächennahe Wasserspender (Quellwässer) zu nutzen. Die wasserwirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Überschusswassers aus Quellen im Wechselgebiet wären zu prüfen. (TZ 9)

(2) Im Zuge der Errichtung des ersten Teilabschnittes der Wasserverbundschiene Lafnitztal wäre das Gesamtprojekt in zeitlicher und budgetärer Hinsicht, einschließlich der finanziellen Beteiligung dritter Nutzer, zu fixieren. (TZ 11)

(3) Zur Anpassung der Erlösstruktur an die Kostenstruktur des Verbands sollte auch für notversorgte Mitglieder ein Grundpreis eingeführt werden, der einen Teil der Aufwendungen des Verbands verbrauchsunabhängig deckt. (TZ 12)



(4) Zur Ermittlung des tatsächlichen Wasserbezugs der Stadt Oberwart sollte ein entsprechendes Messkonzept umgehend verwirklicht werden. (TZ 14)

(5) Bezüglich der Aufwandsentschädigung der Funktionäre sollten die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung nachgeholt werden. (TZ 5)

(6) Eine Geschäftsordnung sollte beschlossen werden, um die Befugnisse des Geschäftsführers in Abgrenzung zu den Aufgaben des Vorstands eindeutig zu regeln. (TZ 4)

(7) Die Bediensteten des Verbands einschließlich des Geschäftsführers wären in das aktuelle Vertragsbedienstetenschema des Bundes möglichst kostenneutral überzuleiten. (TZ 16)

(8) Zukünftig wären den Vorstandsentscheidungen die bereits ausformulierten Darlehens- bzw. Kreditvertragsentwürfe zugrunde zu legen. (TZ 20)

(9) Vor dem Abschluss von Finanzinstrumenten wären entsprechende Beschlüsse zu fassen. (TZ 20)

(10) Es wäre auf eine nachvollziehbare Festlegung der Darlehensbedingungen zu achten. (TZ 22)

(11) Vor dem Kauf eines Zinscap wären Konkurrenzofferte einzuholen, bzw. anderweitig die Angemessenheit der Bepreisung zu prüfen und sich vor Abschluss eines Zinscap eine Zinsmeinung zu bilden. (TZ 23)

(12) Nach Möglichkeit und sofern es wirtschaftlich zweckmäßig ist, sollten in Darlehensverträgen vorzeitige (Teil-)Rückführungen vereinbart werden, um außerplanmäßige Darlehenstilgungen vornehmen zu können. (TZ 25)

(13) Derivate sollten erforderlichenfalls als Sicherungs-, jedoch nicht als Spekulationsinstrumente eingesetzt werden. (TZ 26)

(14) Die im öffentlichen Sektor eingesetzten Finanzinstrumente sollten mit besonderer Sorgfalt ausgewählt, komplexe Finanzierungsstrukturen vermieden und mit öffentlichen Geldern risikovers umgegangen werden. (TZ 28)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(15) Die beiden zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs genutzten Konten sollten gemeinsam abgerechnet werden. (TZ 30)

(16) Die wasserrechtliche Aufsichtsbehörde sollte die vom Verband getätigten Devisenoptionsgeschäfte und die Darlehensaufnahme zum Zweck der Veranlagung auf ihre Übereinstimmung mit dem Verbandszweck prüfen. (TZ 31)

(17) Finanzielle Transaktionen sollten künftig auf die durch den Verbandszweck gedeckte „rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel“ beschränkt werden. (TZ 31)

(18) Die vom Land Burgenland für Gemeinden erlassenen Richtlinien für den Einsatz von Finanzinstrumenten sollten auch bei Wasserverbänden als Orientierungshilfe bzw. als Mindeststandard herangezogen werden. (TZ 31)

Wien, im Juli 2011

Der Präsident:

Dr. Josef Moser